

Im Auftrag des Ordens Pour le mérite
herausgegeben vom
Ordenskanzler Horst Albach



Über die Pflicht
zum Ungehorsam gegenüber dem Staat

Über die Pflicht zum Ungehorsam gegenüber dem Staat

Mit Beiträgen von Gerhard Casper,
Peter von Matt, Albrecht Schöne
und Christian Tomuschat

WALLSTEIN VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2007
Vom Verlag gesetzt aus der Sabon
www.wallstein-verlag.de
Druck: Hubert & Co, Göttingen

ISBN 978-3-8353-0299-0

Inhalt

Vorwort von Horst Albach	7
---------------------------------------	---

ALBRECHT SCHÖNE

»Protestation des Gewissens«: Die Göttinger Sieben im Widerstand gegen den Souverän	9
--	---

PETER VON MATT

»Nein, eine Grenze hat Tyrannenmacht ...« Schillers Verherrlichung des Widerstandsrechts und die Selbstzensur des Textes für die Berliner Aufführung	27
---	----

GERHARD CASPER

Henry Thoreau und Civil Disobedience	44
--	----

CHRISTIAN TOMUSCHAT

Das Recht des Widerstands nach staatlichem Recht und Völkerrecht	60
---	----

Die Autoren	96
-----------------------	----

Vorwort

Der Orden Pour le mérite für Wissenschaften und Künste hat seine Herbsttagung 2007 in Göttingen durchgeführt. Die Mitglieder wollten der »Göttinger Sieben« gedenken, die am 18. November 1837 »gemeinsam dagegen Verwahrung einlegten, daß das Grundgesetz ihres Königreichs allein auf dem Wege der Macht zugrunde gehe«, wie Jacob Grimm formulierte.¹

Zwei der Göttinger Sieben wurden später in den Orden Pour le mérite für Wissenschaften und Künste berufen, der am 31. Mai 1842 von dem preußischen König Friedrich Wilhelm IV. gegründet wurde. Jacob Grimm gehörte zu den Gründungsmitgliedern, und der Physiker Wilhelm Eduard Weber wurde im Jahre 1864 zum Mitglied des Ordens gewählt.

Die Gründung des Ordens war nach den Worten von Theodor Schieder etwas Ungewöhnliches:²

Als König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen in den ersten hoffnungsvollen Jahren seiner Regierung die Friedensklasse für die Verdienste um die Wissenschaften und die Künste zu dem Militärorden Pour le Mérite stiftete, tat er etwas in mancher Hinsicht Ungewöhnliches: Die Ergänzung eines hohen militärischen Verdienstordens durch ein Ordenskapitel von Gelehrten und Künstlern sollte dem Gedanken der Versöhnung der Monarchie mit den Repräsentanten von Geist und Kultur Ausdruck geben, deren Beziehungen in den vorausgegangenen Jahrzehnten sehr gelitten hatten. Bemerkenswert ist aber noch etwas anderes: während es sonst nach den Regeln des monarchischen

- 1 Jacob Grimm über seine Entlassung, in: Göttinger Universitätsreden, Göttingen 1985, S. 45.
- 2 Schieder, Theodor: Der Orden Pour le mérite für Wissenschaften und Künste, in: Orden Pour le mérite für Wissenschaften und Künste (Hrsg.): Die Mitglieder des Ordens. Erster Band 1842-1881, Berlin 1975, S. VI-XLVII, hier S. VII.

Prinzips als ein unbestreitbares Recht des Souveräns galt, über Auszeichnungen selbst zu entscheiden, wurde dem Kapitel der Ritter des neuen Ordens ein Wahlrecht für die Zuwahl neuer Mitglieder eingeräumt, wenn sich auch der König die Entscheidung vorbehielt – immerhin eine Anerkennung der Autonomie der Gelehrten- und Künstlerrepublik. Wahrscheinlich war es Alexander von Humboldt, der erste Ordenskanzler des neuen Ordens, der ihm diesen Gedanken nahegebracht hat.

Man wird sicher nicht fehlgehen, wenn man die Gründung des Ordens *Pour le mérite* für Wissenschaften und Künste durch den König von Preußen in den weiteren Zusammenhang der in jener Zeit geführten Auseinandersetzung über die »Aufklärungs-Universität« und über die Neubestimmung des Verhältnisses von Monarchie und Bürgerrechten bringt. Die Entlassung der Göttinger Sieben durch den König von Hannover war ja nur ein Beispiel dafür. Der von Albrecht Schöne zitierte Wortwechsel zwischen dem preußischen Minister Wilhelm von Humboldt und Ernst August von Hannover bei einem Diner in Berlin im Jahre 1842 nimmt ganz offenbar Bezug auf die Gründung des neuen Ordens im selben Jahr und auf die Berufung Jacob Grimms zum Gründungsmitglied sowie auf seine Berufung auf einen Lehrstuhl an der Berliner Universität im Jahre 1840. Die Aufnahme von ausländischen Gelehrten und Künstlern in den Orden im Jahre 1842 unterstreicht, in welch weiten Bezügen der König und sein Ordenskanzler den Orden verstanden wissen wollten.

Diesen breiteren Zusammenhang beleuchten die vier Vorträge, die auf der Göttinger Ordenstagung gehalten wurden und die in diesem Band veröffentlicht werden. Von Wilhelm Tell über die Göttinger Sieben und Henry David Thoreau spannt sich der Bogen zum gegenwärtigen Völkerrecht.

Horst Albach

ALBRECHT SCHÖNE

»Protestation des Gewissens«:

Die Göttinger Sieben im Widerstand gegen den Souverän

In der Aula der Georg-August-Universität zu Göttingen erhebt sich vor dem Auditorium die sogenannte ›Königswand‹. In zwei Bilderreihen übereinander sieht man dort fünf Herrscherporträts unserer fürstlichen Landesherren – beginnend mit Georg August, Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg und König von Großbritannien und Irland, dem Stifter dieser 1734 begründeten Hohen Schule; endend mit dem Preußenkönig und deutschen Kaiser Wilhelm I. als dem Landesherrn auch des 1866 annektierten Welfenreiches Hannover. Ein 1933 in der Mitte über dem Festreden-Katheder postierter Bronzekopf Hitlers hat inzwischen wieder dem marmornen Georg III. Platz gemacht. Mit ihm verschwand Hindenburgs seitlich stehende Büste von 1917. Und kürzlich wurde, auf Geheiß des Universitätspräsidenten, auch ein 1898 feierlich enthüllter Bismarck etwas weniger auffällig untergebracht (ihm ist als eher unfeierlicher Erinnerungsort der Universitäts-Karzer geblieben, wo die Besucher erfahren, daß der Eiserne Kanzler als Göttinger Student dort 18 Tage lang einsitzen mußte). Bei diesen durch Bilderlöschung eliminierten Personen will ich mich weiter nicht aufhalten, obgleich auf indirekte Weise auch sie hineinspielen in die Deutungs- und Wirkungsgeschichte der Vorfälle, über die ich berichten soll.¹ Sicht-

1 Dabei greife ich (einiges berichtend oder modifizierend, anderes kürzend, vieles wiederholend) auf eine eigene ältere Arbeit über ›Das Lehrstück

bar geblieben auf der ›Königswand‹ ist aber der eigentliche Urheber des Ganzen. Links außen in der unteren Bilderreihe, lebensgroß: Ernst August, König von Hannover und als solcher Rector magnificentissimus der Universität von 1837 bis 1851. In Husarenuniform, auf einen Säbel gestützt, richtet dieser schlachterprobte einäugige Draufgänger seinen grimmig anmutenden Blick auf das vor der Wandmitte stehende Katheder – als habe er noch immer zu verfolgen, was seine Professoren dort Unbotmäßiges von sich geben.

Mit der Thronbesteigung der Königin Victoria hatte 1837 ein unterschiedliches Erbfolgerecht die Personalunion aufgehoben, welche mehr als hundert Jahre lang die Königreiche von Großbritannien und Irland mit dem Haus Hannover verband. Hannoverscher König wurde unser Ernst August, ein sechsundsechzigjähriger Onkel der Queen, hochkonservativer Tory und entschieden gewillt, wenigstens in seinem Erbland eine monarchische Machtvollkommenheit zu restaurieren, die den britischen Herrschern schon lange abging. Was solche Versuche drüben bewirkt hatten, erzählen die Verse, die nach der Enthauptung Karls I., also um die Mitte des 17. Jahrhunderts, in Deutschland umgingen:

König Carl in Engelland
Ward der Krone quit erkandt
Daß er [be]durffte keiner Krone
Machten sie jhn Kopffer ohne.²

der Göttinger Sieben‹ zurück; jetzt in: ›Vom Betreten des Rasens. Siebzehn Reden über Literatur.‹ 2005, 112-131 mit den hier weitgehend ausgesparten Stellennachweisen. – Von dem, was ich im Kreis des Ordens Pour le mérite nur bei der Diskussion meines Vortrags erwähnt habe, wird einiges jetzt in den Anmerkungen wiedergegeben.

2. Friedrich v. Logau, Sinngedichte 1654; in der zitierten Version seit 1656 verbreitet durch eine Anthologie Johann Peter de Memels (= Joh. Praetorius); aufgenommen auch in Gottfried Kellers Züricher Novelle ›Der Narr auf Manegg‹ von 1877.

Bei uns ging es anders zu. Ernst Augusts Vorgänger, Wilhelm IV., hatte 1833 ein aus langwierigen Verhandlungen mit den Ständen hervorgegangenes Staatsgrundgesetz verkündet, welches das hannoversche Königreich an die Gruppe der konstitutionell verfaßten deutschen Bundesstaaten anschloß, die Macht des Monarchen also durch die Rechte der Ständeversammlung beschränkte. Das verpflichtete auch den nachfolgenden Regenten, unverbrüchlich an der Landesverfassung festzuhalten: den Eid auf sie abzulegen, bevor noch die Huldigung der Untertanen erfolgte. »Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover« aber bestritt sogleich bei seinem Regierungsantritt die rechtliche Gültigkeit dieser Verpflichtung und verlautbarte, daß er sich an das seit vier Jahren bestehende Grundgesetz, welches in vielen Punkten »Unseren nur auf die Förderung des Wohls Unserer getreuen Untertanen gerichteten Wünschen nicht entspreche«, keineswegs gebunden sehe. Da es in formeller Hinsicht »auf eine völlig ungültige Weise errichtet« worden sei und materiell sowohl die »agnatischen Rechte« des Thronfolgers wie die »Regierungs-Rechte« des Herrschers verletze, erklärte er es durch ein »Patent« vom 1. November 1837 eigenmächtig für aufgehoben und verfügte, daß »die sämtlichen Königlichen Diener«, Beamte wie Professoren, ihrer eidlichen Verpflichtungen »auf dieses Grundgesetz damit vollkommen enthoben« seien. Eine nach den früheren Bestimmungen von 1819 zu berufende Ständeversammlung solle die Rechte des Königs und der Stände jetzt wieder »auf eine angemessene Weise« festsetzen – im Sinn einer »ächten deutschen monarchischen Verfassung«.

Die Ständeversammlung, der es zustand, »die grundgesetzlichen Rechte des Landes zu vertreten«, hatte sich widerspruchslos vertagen lassen. Bedenken seiner Minister erledigte der König, der sich als Göttinger Student mehr im Dressurreiten als im Gebrauch der deutschen Sprache ertüchtigt hatte, mit den Worten: »Nachdem Ich habe gehört und

gelesen die Einwendung [...] fühle ich es Meine Würde nicht gemäß, daß in Zweifel zu lassen was ist Meine wahre Meinung und Intention und deswegen bleibt es bei dem von mir vollzogenen Patent«.

Aber als das Grundgesetz damit seine eigentlich zuständigen Verteidiger verloren hatte, griff das »Federvieh der Tintenleckser«, wie dieser Souverän die Professoren seiner Hohen Schule zu titulieren beliebte, zu den Gänsekielen. Am 18. November 1837 unterzeichneten »unterthänigst« und »ehrerbietigst« der Jurist Albrecht, der Orientalist Ewald, der Literarhistoriker Gervinus, die Germanisten Jacob und Wilhelm Grimm und der Physiker Wilhelm Weber eine von dem Historiker Dahlmann verfaßte Eingabe an das Königliche Universitäts-Curatorium in Hannover. Sie könnten sich »in ihrem Gewissen nicht davon überzeugen«, erklärten sie, daß die Verfassung aus den vom König angeführten Gründen »rechtswidrig errichtet, mithin ungültig sei.« Sie könnten daher, »ohne ihr Gewissen zu verletzen, es nicht stillschweigend geschehen lassen, daß dasselbe ohne weitere Untersuchung und Vertheidigung von Seiten der Berechtigten allein auf dem Wege der Macht zu Grunde gehe«. Das mochte allenfalls noch als protestierender Vorbehalt durchgehen. Doch fügten die Sieben hinzu: »durch ihren auf das Staatsgrundgesetz geleisteten Eid fortwährend verpflichtet« (also nach wie vor gebunden), könnten sie eine im Widerspruch zu dessen Bestimmungen berufene Ständeversammlung nicht »als rechtmäßig bestehend anerkennen«. Damit kam ihre Protestschrift einer Gehorsamsverweigerung gleich.³ Die »Königlichen Diener« probten den Widerstand gegen des Königs Regierung.

3 Am Ende ihrer Eingabe heißt es: »Und was würde Sr. Majestät dem Könige der Eid unserer Treue und Huldigung bedeuten, wenn er von Solchen ausginge, die eben erst ihre eidliche Verpflichtung freventlich verletzt haben?« Wie ähnlich schon Link (Juristische Schulung 1979, hier 196f.) meint auch v. See (wie Anm. 4, 21f.), daß diese eher doch

Eine Machtprobe war das eigentlich nicht. Die Sieben standen auf verlorenem Posten und mußten gefaßt sein auf das, was kam. Der König verstand und bezeichnete ihre Protestation als hochverräterisch, befahl also am 11. Dezember für sie alle Entlassung aus dem Lehramt (ohne Dienstbezüge) und für drei von ihnen, weil sie auch noch zur öffentlichen Verbreitung dieser Eingabe beigetragen hätten, Landesverweisung binnen drei Tagen.

In staatsrechtlicher und verfassungsgeschichtlicher Hinsicht sind diese Vorgänge von jeher unterschiedlich bewertet worden; bis heute werden sie entschieden kontrovers diskutiert.⁴ Ich will auf Einzelheiten nicht näher eingehen, aber wenigstens die entscheidenden Fragen markieren. Das 1837 durch Ernst August aufgehobene Staatsgrundgesetz von 1833 hatte dessen monarchische »Regierungs-Rechte« besonders dadurch beschnitten, daß es die königliche Domänenkasse mit der staatlichen Steuerkasse zusammenlegte. Damit unterlag das Gesamtbudget fortan dem Verfügungsrecht der Ständeversammlung, und der Hof blieb auf eine von ihr bewilligte ›Zivilliste‹ angewiesen. Der präsumtive Thronfolger Ernst August war seinerzeit nicht um Zustimmung gebeten worden, hatte seine Vorbehalte aber keineswegs verschwiegen. Auch

als Ankündigung zu verstehende Frage bereits »die Verweigerung des Huldigungseides impliziere«; damit, erklärt er, hätten sich »die Unterzeichner sozusagen selbst entlassen – auch heute noch ist die Verweigerung des Eides ein Entlassungs- oder Nichteinstellungsgrund«.

4 Mit sehr weitgehenden Rechtfertigungen Ernst Augusts und rigorosen Einwänden gegen das Verhalten insbesondere Jacob Grimms und seine persönliche Integrität in dieser Sache hat sich neuerdings Klaus v. See hervorgetan: ›Die Göttinger Sieben. Kritik einer Legende.‹ Heidelberg 32000 (zuerst 1997; die dritte erweiterte Auflage wehrt sich S. 99-108 vor allem gegen die eingehenden und, wie mir scheint, angemessen kritischen Rezensionen von W. Sellert: Göttingische Gelehrte Anzeigen 1999, 98-106 und U. Hunger: Zeitschrift für deutsches Altertum 2000, 238-244).

war dieses Grundgesetz nicht ohne Formfehler zustande gekommen, so daß seine Gültigkeit jedenfalls bestritten werden konnte. Es blieb gerichtlich ungeklärt, ob schon die ›Wiener Schlußakte‹ von 1820 hier gegriffen haben könnte, mit der untersagt worden war, die »in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständigen Verfassungen« durch monarchisches Diktat zu verändern. Insofern erscheint es bei legalistischer Betrachtung immerhin fraglich, ob man dem König tatsächlich einen »Rechtsbruch« und »Staatsstreich« vorwerfen durfte.⁵

Damit hängt nun auch die Frage zusammen, ob der Widerstand der Göttinger Sieben damals überhaupt als rechtmäßig gelten konnte. Zweifel daran sind jedenfalls insofern berechtigt, als das konstitutionelle Staatsrecht keine widerstandsbegründende Norm gekannt hat.⁶ Die Verfassungswidrigkeit von Rechtsnormen geltend zu machen, waren allein die Stände berechtigt – nicht etwa die Universität, die nur mehr durch einen von ihr gewählten Deputierten in dieser Ständeversammlung vertreten war. Ohnehin unternahm sie ja nicht als geschlossene Korporation, mit der Gesamtheit ihrer einundvierzig ordentlichen Professoren, diesen Protestschritt. Sieben einzelne nur meldeten sich zu Wort. Die behaupteten zwar, »an der Gleichmäßigkeit der Überzeugung ihrer Collegen« nicht zu zweifeln. Aber dazu hatten sie durchaus Grund; drei von ihnen waren selber etwas wackelige Zinnsoldaten,⁷ und keiner dieser beamteten Staatsdiener konnte sich auf ein verbrieftes Recht zur Gehorsamsverweigerung berufen. Was sie diese Schranke überschreiten ließ, war im Grunde ein moralischer Impuls. Um eine Gewissensentscheidung ging es.

5 Entschieden abwehrend v. See (wie Anm. 4, 20f.). Zurückhaltender Link 1979 (wie Anm. 3, 193 ff.; Gegenüberlegungen durch Dilcher ebd. 197 ff.).

6 Link (wie Anm. 3), 195-197.

7 Vgl. v. See (wie Anm. 4), 48 ff.

Auf ihren Eid nämlich beriefen sie sich. Der war als Amtseid auf die Verfassung zu verstehen, aber zugleich doch als ein Treueid gegenüber dem König. Und als der darin angelegte Konflikt aufbrach, entschieden sie sich für die Aufkündigung ihres Gehorsams gegenüber dem Souverän. Einen Vers aus dem Nibelungenlied: »war sint die eide kommen?« (Wohin ist es mit den Eiden gekommen?) hat Jacob Grimm 1838 der Rechtfertigungsschrift ›über seine Entlassung‹⁸ eindrucksvoll vorangestellt. Wirklich geschworen auf das vom König annullierte Staatsgrundgesetz hatte freilich nur der erst 1835 nach Göttingen berufene Gervinus. Die schon in früheren Jahren abgelegten ›leiblichen‹ Eide der sechs anderen waren formlos übertragen worden auf die Verfassung von 1833.⁹ Aber das erschien ihnen jetzt unbeachtlich, vielleicht auch ein wenig ernüchternd für eine öffentlich wirksame Bekundung ihres eben auf den Eid gegründeten Widerstandswillens.

»Alles bei unserer einsprache hieng von ihrer öffentlichkeit ab; diese sache strebte, wie die pflanze nach dem licht, nach der öffentlichkeit«, schrieb Jacob Grimm 1838 dem Göttinger Theologen Lücke und argumentierte in seiner Entlassungsschrift mit einem für damalige Vorstellungen reichlich kühnen Analogieschluß: »Richtet der König sein Wort an seine Unterthanen, so steht auch ihnen offen zu antworten und sich zu vertheidigen frei.« Diese Eingabe wollten sie nicht zu den Akten genommen wissen. Vielmehr gaben sie, um die »öffentliche

8 ›Jacob Grimm über seine Entlassung‹. Basel 1838 (hier immer zitiert nach der von Ulf-Michael Schneider besorgten Leseausgabe: Göttinger Universitätsreden 74, 1985. Sie macht zum erstenmal kenntlich, was der in Göttingen noch dem hannoverschen Zugriff ausgesetzte Wilhelm Grimm zu dieser Schrift beigetragen hat, enthält vom Druck abweichende schärfere oder mildere Passagen des Manuskripts und vermerkt dessen billigende Durchsicht auch durch Dahlmann.

9 So schon G. Zimmermann 1838 (»so viel ich weiß«); belegend dann F. Thimme 1899, W. Ebel 1963 u.a.; wiederholend v. See (wie Anm. 4), 34.

Meinung« zu mobilisieren,¹⁰ ihren Text sogleich aus der Hand.¹¹ Und er gewann eine unerhörte Publizität. Ehe er noch in Hannover einging und bevor er schließlich dem König vorgelegt wurde, hatten ihn die Göttinger Studenten gruppenweise nach Diktat vervielfältigt. 900 Studenten gab es nur, aber binnen zwei Tagen angeblich schon mehrere tausend Abschriften – zu einer Zeit, in der man das noch nicht mühelos rasch und nahezu kostenlos mit Computern und im Internet bewerkstelligen konnte. Außerhalb der hannoverschen Grenzen und im Ausland erhob sich ein wahrer Zeitungssturm. Besonders die liberalen Blätter wetterten gegen den königlichen Rechtsbrecher und jubelten den protestierenden Professoren zu. Aber das Medium, durch das dieses Ereignis auf die öffentliche Meinung einwirkte, war wohl weniger die Druckerpresse als noch einmal der private Brief – mit dem das Bürgertum des 18. Jahrhunderts sich mitgeteilt, sich über

10 »Öffentliche Meinung« (Lehnübersetzung von »opinion publique«) bezeichnete Wieland 1798 als eine »Benennung, die man in unsern Tagen so oft zu hören bekommt«, die sich »der meisten Köpfe bemächtigt hat« und »gleich einem Bienenstock, der in kurzem schwärmen wird, sich durch ein dumpfes, immer stärker werdendes Gemurmel ankündigt.« (Götschen-Ausgabe 1794-1805, Bd 31, 304/306). – An prominenter Stelle, ganz am Anfang seiner Vorrede von 1854 zum »Deutschen Wörterbuch«, hat Jacob Grimm dieses Kennwort kollektiver Widerstandsbewegungen noch einmal eingesetzt: Als der König 1837 »die durch seinen Vorgänger gegebene, im Lande zu recht beständige und beschworene Verfassung eigenmächtig umstürzte«, sei den dagegen Protestierenden, Amtsenthobenen und Geächteten »die öffentliche Meinung schützend zur Seite« getreten.

11 Randnotiz des hannoverschen Kultus- und Justizministers zum Göttinger Polizeibericht: »schon auf der Grenze der Criminalität«. – Ebenso bezeichnet v. See (wie Anm. 4, 23 f.) diese Weitergabe des Textes und seine »in scheinheiliger Unschuld« geduldete Verbreitung als »Indiz des konspirativen Charakters«: »Es bedarf angesichts dieser Sachlage einer gehörigen Portion Unverfrorenheit oder Weltfremdheit, um über die harte Reaktion der Regierung erstaunt oder gar empört zu sein.«

sich selbst verständigt und sich seiner selbst vergewissert hat. Nicht allein an Zeitungsredaktionen haben die Göttinger Studenten damals ihre Abschriften der Protesterklärung geschickt, sondern vor allem auch an ihre Heimatadressen. So antworteten aus ganz Deutschland Huldigungszuschriften und Ehrengeschenke für die Amtsentlassenen. Aus privaten Stiftungen brachte man sogar die Geldmittel auf, durch die jedem der Sieben sein Gehalt ersetzt werden konnte, bis 1842 auch der letzte eine neue Anstellung gefunden hatte.¹²

In Göttingen studentischer Vorlesungsboykott, Demonstrationen, Auseinandersetzungen mit dem bereitstehenden Militär. Bericht des Polizeidirektors vom 14. Dezember 1837: »4½ Uhr wogte die Weenderstraße von Studierenden, welche zwar keine Excesse begingen, aber auch allen Aufforderungen zu Hause zu gehen keine Folge leisteten [...] ich ließ daher einige verhaften und die mehrmalige Wiederholung dieser Procedur säuberte bis jetzt die Straßen«. Da den Pferde- und Kutschenverleihern bei Strafe verboten wurde, Transportmittel herzugeben für ein Geleit der drei Landesverwiesenen, machten sich bei Nacht und zu Fuß an die 200 Studenten auf den Weg an die Grenze ins Hessische und feierten dort noch einmal ihre Lehrer.

Dann wurde es still in Göttingen. Berichte des Polizeidirektors: »Der große Haufen, mit Einschluß der gewerbetreibenden Bürger, scheint an den gegenwärtigen politischen Fragen wenig oder gar keinen Antheil zu nehmen.« Und bald darauf: »Alle Behörden genießen die ihnen gebührende Achtung und finden allenthalben die gehörige Folgsamkeit, so

12 22 357 eingekommene Reichstaler gaben gut 20 Jahresgehälter eines Professors ab. Weil diese Summe »weit größer war als der Bedarf«, folgert v. See (wie Anm. 4, 58): »»Märtyrer« waren die »Sieben« also nicht, – schon deshalb nicht, weil sie nicht im Bewußtsein eines Risikos, nicht in Kenntnis und Erwartung irgendwelcher Folgen« gehandelt hätten!

daß es eine ruhigere Zeit als die jetzige in hiesiger Stadt wohl nicht gegeben hat«.

Den gewiß um wirtschaftliche Einbußen besorgten Bürgern hatte der König versichert, es werde »der alte bewährte Glanz der Georg-August's Universität – auf deren fort-dauerndes Gedeihen Wir Unsere eifrigen Bestrebungen stets zu richten gesonnen sind – auf keine Weise gefährdet werden«. Aber allemal ist es leichter, eine Universität durch Regierungsmaßnahmen zugrunde zu richten, als sie auf diese Weise zur Exzellenz erblühen zu lassen. Sieben ihrer bedeutendsten Lehrer hatte die Universität verloren. Gut bezeugt des Königs Worte bei einem großen Diner in Berlin 1842: »Nun Herr v. Humboldt, was machen meine verlaufenen Göttinger Professoren? Aber Sie wissen ja Professoren, Tänzerinnen und Huren kann man überall für Geld wiederhaben.«¹³ Tatsächlich ließen sich Gelehrte gleichen Ranges kaum bewegen, die Plätze der Vertriebenen einzunehmen, und obgleich die Landeskinder ihrer späteren Anstellung wegen weiterhin in Göttingen studieren mußten, ging die Studentenzahl insgesamt drastisch zurück (in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät von mehr als 200 nicht-hannoverschen Studierenden auf 87 im nächsten Semester).

Als »höchst reizbar und empfindlich für alles, was im Lande gutes oder böses geschieht«, hat Jacob Grimm in der Schrift über seine Entlassung die Hohen Schulen bezeichnet; »Wäre dem anders, sie würden aufhören ihren Zweck, so wie bisher, zu erfüllen.« Daß man die Handlungen des Königs damals weithin wütend verurteilte und die der Protestierenden überschwenglich feierte, hatte entschieden politische Gründe, war untrennbar verbunden mit den konstitutionellen und

13 ›Briefwechsel der Brüder Jacob und Wilhelm Grimm mit Gustav Hugo‹. Hg. v. Bialas 2003, 314. Dort auch Wilhelm v. Humboldts Antwort: Mit Tänzerinnen und Huren habe er (er!) »nie in Verbindung gestanden«, und »ein halber Professor« sei er selbst.

liberalen und republikanischen Bestrebungen der Zeit – wie gewiß auch heutige Urteile über die damals Agierenden nicht unabhängig davon sind, daß wir einen demokratisch-parlamentarisch verfaßten Rechtsstaat autokratischen Verfassungen und absolutistischen Regierungsformen vorziehen. Der Strom der Geschichte hob und trug diese Göttinger Sieben. Das trat öffentlich vor Augen, als Jacob Grimm, gewähltes Mitglied der ersten deutschen Nationalversammlung, im Mai 1848 seinen Platz in der Frankfurter Paulskirche einnahm: auf einem gesonderten Sitz im Mittelgang, unmittelbar vor der Rednertribüne (ich denke, bei dieser festlichen Gelegenheit trug der hochverehrte Dreiundsechzigjährige den ihm 1842 verliehenen Orden *Pour le mérite*).

Aber was »gutes oder böses« im Lande vorging, unterschied er 1837 nicht eigentlich unter juristischen und politischen Gesichtspunkten. »Mit dem politischen Parteiwesen hat die Sache nichts zu schaffen«, schrieb sein Bruder Wilhelm damals an Julius Müller; »wir müssen die albernen Lobeserhebungen der Liberalen ebenso ertragen als die hoffärtigen Verhöhnungen der andern Secte.« Wozu die Sieben sich verbanden, hat Dahlmann mit Recht »eine Protestation des Gewissens« genannt, die nur mehr durch das, worauf sie sich bezog, »zugleich politische Protestation« gewesen oder geworden sei. Daß sich ein dem Diktat des Gewissens folgendes, der Wahrheit verpflichtetes Denken und ein darauf gegründetes, durch Überzeugungstreue und Bekennermut bestimmtes Handeln nicht den Verfügungen politischer Machthaber unterwerfen dürfte, davon waren sie offenbar gemeinsam überzeugt. Insofern konnte Dahlmann wohl für sie alle sagen: »Wenn jemals der Tag erschiene [...], an welchem mir klar würde, Moral und Politik wären ganz getrennte Gebiete, ich würde [...] den Staat als eine Erfindung des Verderbens für die Menschheit betrachten«. Hinsichtlich bestimmter politischer Vorstellungen konnte und kann man sich auf diese

Sieben ebendeshalb nicht berufen, weil sie der Forderung des Göttinger Aufklärers Lichtenberg nachkamen, daß man die Menschen lehren müsse, »wie sie denken sollen und nicht ewig hin, was sie denken sollen«.

Gervinus meinte, ehe die Sieben von ihren Lehrstühlen vertrieben wurden, sei Göttingen diejenige deutsche Universität gewesen, »die noch am meisten dem entsprach, was eine Universität sein sollte«. Nach den Amtsenthebungen lag sie nicht mehr im Herrschaftsbereich des hannoverschen Königs. Die Vertriebenen hatten sie mit sich genommen. – Jacob Grimm: »Mir, und ich hoffe den Aufgeklärtesten unserer Zeit, ist es stets verderblich vorgekommen, daß die Regierungen die freie Äußerung und Unumwundenheit der öffentlichen Meinung einzuschüchtern und aufzuhalten unternehmen [...]. Polizei und Censur, ihrem Begriffe nach zwei nicht geheuere, nicht zu ersättigende Gewalten, entziehen unaufhörlich der Luft, worin wir leben müssen, einen nothwendigen Bestandtheil und arbeiten daraufhin sie zu zersetzen.«

Da werden die geistigen Fundamente Göttingens als einer Hohen Schule der Aufklärung sichtbar. Schon hundert Jahre zuvor hatten deren Gründungsstatuten verfügt, daß ihre Professoren »zu ewigen Zeiten vollkommene unbeschränkte Freyheit, Befugniß und Recht haben sollen, öffentlich und besonders zu lehren«, daß jedem erlaubt werde, »auch die zu seiner Profession nicht gehörigen Disziplinen zu dozieren«, und daß die von ihm verfaßten und herausgegebenen Schriften keiner Zensur unterworfen würden. Auf diesen Freiheiten beruhte Göttingens rascher Aufstieg zur damals wohl fortschrittlichsten und angesehensten Universität der deutschen Länder. Hier durfte der aufklärerische Geist mit den Worten unseres kleinen Ortsheiligen Lichtenberg postulieren, man habe »bei allem zu fragen: wie könnte dieses besser eingerichtet werden?« und dürfe nie »den Zustand, in dem sich alles jetzt befindet, für den einzig möglichen« ansehen: jeder

sollte bedenken, daß alles doch »in dem großen Rat der Menschen beschlossen werde, dessen Mitglied er ist«. Solchen Mündigkeitsbestrebungen aber und einer solchen »selbst-eigenen Denkungsart« (wie Jacob Grimm gut aufklärerisch formulierte) konnte es nicht genügen, daß ein königlich-patriarchalischer Vormund seinen Untertanen die von ihnen als unrechtmäßig empfundene Aufhebung des Grundgesetzes mit der Versicherung aufzwang, es seien seine »Gefühle für sie die eines Vaters für seine Kinder«. Das Selbstbewußtsein des gebildeten Bürgertums gegenüber der politischen Macht, das in der Protestation der Sieben zu Wort kam, war gegründet im Wissenschaftsethos dieser Aufklärungsuniversität. Die hat denn auch, dem in ihrem eigenen Grundgesetz angelegten Gewissensbefehl folgend, 1837 weder zum ersten noch zum letzten Mal den Widerstand gegen die Obrigkeit geprobt.

Zu den Mitgliedern der Göttinger Akademie der Wissenschaften (die gleichsam das interdisziplinäre Forschungsinstitut der Hohen Schule darstellte) gehörte 1793 Georg Forster – der als Mainzer Deputierter dem Nationalkonvent in Paris vorschlug, die linksrheinisch-deutschen Gebiete der französischen Republik einzugliedern. Als bald geriet die Sozietät unter den Druck der Regierung: Von sich aus sollte sie in Hannover beantragen, daß dieser jakobinische Landesverräter aus ihrer Mitgliederliste gestrichen werde. Ihr Sekretär aber (Präsident hieße er heute) ließ in Göttingen ein Rundschreiben kursieren, das an »selbsteigener Denkungsart«, Widerstandskraft und Zivilcourage hinter dem Protest der Sieben nicht zurücksteht: »so etwas muß man Höflingen und Speichel-leckern zumuthen, aber keinem Corpus von Gelehrten, und keinen Societätsgliedern, die für sich stehen u. fallen müssen. Prostituiren würden wir uns vor der Welt, und uns einer Denkungsart schuldig und verdächtig machen, deren, hoffe ich, Keiner unter uns fähig ist. Die Societät ist eine gelehrte Gesellschaft, kein politisches Corpus, noch kein Club. Was mit

den Mitgliedern in politischen Verbindungen und Verhältnissen vorgehet, gehet die Societät nichts an; denn diese Verhältnisse haben keine Beziehung auf das wissenschaftliche. Auch die Ehre der Societät tasten sie nicht an; sowenig als das Sittliche der Mitglieder, solange es keine bürgerliche Infamie nach sich zieht. Mann kann aber Democrat und Aristocrat, Bürger und Slav seyn: und bleibt doch ein bürgerlich ehrlicher Mann.« Von dem Altertumswissenschaftler Heyne stammen diese Sätze. Alle Akademiemitglieder haben sie damals unterschrieben. Forster blieb in ihrer Sozietät.

Noch einmal, allzuviel später, verzeichnen die Annalen der Göttinger Universität einen vergleichbaren Vorgang. Im Mai 1955 hatte der niedersächsische Ministerpräsident einen später vom dritten Strafsenat des Bundesgerichtshofs wegen Staatsgefährdung verurteilten rechtsradikalen Göttinger Verleger zum Kultusminister ernannt – welcher damals, vor einer Ressort-Teilung, auch für die Universität zuständig war. Auch in diesem Fall bestand der Regierungschef auf der Rechtmäßigkeit seiner Entscheidung, unter Berufung jetzt auf die formalen Regeln des demokratisch-parlamentarischen Entscheidungsprozesses und gegen den Protest der Universität, die das nicht stillschweigend hinnehmen wollte. Auch damals hieß es (in einer staatsrechtlichen Stellungnahme Theodor Eschenburgs, der später dem Orden *Pour le mérite* angehörte), die Universität trete »als Hüterin der Staatsmoral auf, nachdem dieses Amt von den dazu in erster Linie berufenen Stellen in diesem Fall nicht wahrgenommen zu sein schien«. Wie man seinerzeit den Göttinger Sieben nachsagte, sie würden »von Frankreich aus besoldet«, wurde jetzt von einer Fernsteuerung der Protestbewegung durch die Kommunisten gemunkelt. Auch diesmal standen die Studenten mit Resolutionen, Vorlesungsboykott und Demonstrationen ihren Lehrern zur Seite und fand der Göttinger Protest in der Öffentlichkeit ein weites Echo. Dabei brauchten die Professoren

weniger Courage als die alten Sieben, hatten mit Entlassung gewiß nicht zu rechnen. Wenn ihnen dergleichen überhaupt drohte, haben sie es jedenfalls nicht gewußt. Eine dramatische Szene, in der es ebendarum ging, spielte nur am Telefon sich ab und hinterließ keine Aktenspur. Als nämlich die Auseinandersetzungen einen kritischen Höhepunkt erreicht hatten, rief der Ministerpräsident spätabends den Rektor an und erklärte, er werde sich diese Mißachtung von Parlaments- und Regierungsrechten noch drei Tage lang ansehen, dann aber für alle beamteten Professoren, die sich weiterhin an der Protestaktion beteiligten, Amtsenthebung ohne Dienstbezüge verfügen. Der Rektor (von dem ich das später hörte) lag schon zu Bett und fand begrifflicherweise keine Ruhe mehr. Er kannte seine Pappenheimer. Zu sehr später Stunde noch hat er den Vorstandsvorsitzenden der damals noch Süddeutschen Bank angerufen (der mir dieses Gespräch bestätigt und erlaubt hat, es mitzuteilen), und Hermann J. Abs erklärte, daß er für ein Semester die Dienstbezüge aller amtsenthobenen Professoren garantiere. Der Rektor schief wohlgemut ein. Der Bankier freilich, der jetzt erst überschlug, wie teuer die Sache werden könne, blieb schlaflos – bis er sich damit beruhigte, daß kraft seiner Ausfallbürgschaft der kritische Fall gar nicht erst eintreten würde – wofür der Ministerpräsident wohl ohnehin zu klug war, auch wenn er Logaus Sinngedicht vom »König Carl in Engelland« nicht gekannt haben dürfte. Man hat sich beim niedersächsischen Ministersturz sehr wohl der alten Sieben erinnert und auf ihr Beispiel sich berufen. Aber diesen Protest gegen einen neofaschistischen Kultusminister befeuerte doch weniger die Erinnerung an 1837 als an das, was im Jahr 1933 hier nicht einer getan hat. Oder vielmehr: einer doch.

1837 hatte neben grundsätzlichen Meinungsunterschieden oder politischer Gleichgültigkeit, offener Kurzsichtigkeit und Altersbequemlichkeit, Furchtsamkeit und Unterwürfig-

keit der Göttinger Professoren auch ihre unterschiedliche Ansicht über den rechten Zeitpunkt eines Protests dazu beigetragen, daß (mit Jacob Grimms Worten) »Ein vollstimmiger Beschluß von Seiten der ganzen Universität« nicht zustande kam.¹⁴ Für das Jahr 1933 läßt sich nicht erst im nachhinein auf Tag und Stunde genau der Zeitpunkt angeben, zu dem die Universität vollstimmig hätte sprechen müssen. Am 7. April verfügte das ›Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums‹ die Entfernung der politischen Gegner des Regimes und aller Bürger jüdischer Herkunft aus beamteten Stellungen, auch an den Hochschulen. Bevor noch in Göttingen die ersten Entlassungen vollstreckt werden konnten (sie betrafen am Ende mehr als fünfzig Professoren und Dozenten unserer Universität), hat sich James Franck, unter dessen und Max Borns Ägide Göttingens Physik ihren Weltruhm gewonnen hatte, von seinem Lehramt entbinden lassen. Als Frontoffizier im Ersten Weltkrieg war er von der Entlassungsverfügung (noch) ausgenommen. Aber: »Wir Deutschen jüdischer Abstammung werden wie Fremde und Feinde des Vaterlandes behandelt«, schrieb er dem Minister in Hannover. Und dem Rektor, daß er der Universität nun so lange gedient habe, wie er es »in Ehren tun konnte«. Am 18. April 1933 stand das alles in den Zeitungen. Und am Abend dieses Tages saß seine Sekretärin am Telefonapparat des Physikalischen Instituts, in sicherer Erwartung von Mitteilungen, daß Wissenschaftler aller Fakultäten in Göttingen und an allen deutschen Hochschulen seinem Beispiel folgen würden. Aber »nichts geschah,

14 Eine in eigener Sache gewiß parteiische, aber doch aufschlußreiche und erschreckend zeitlos anmutende ›Typologie‹ der Professoren, welche die Protestation nicht unterzeichneten – darunter immerhin Carl Friedrich Gauß – skizziert Grimms Entlassungs-Schrift (wie Anm. 8, 21 ff. Dort auch die Bemerkung, daß »bei vielen« die Ansicht herrschte, für die Universität sei der in taktischer Hinsicht »rechte Zeitpunkt, sich zu erklären«, noch nicht gekommen).

niemand rief an«. ¹⁵ Der ›artfremde‹ James Franck, anders als Georg Forster auch aus der Mitgliederliste der Akademie gestrichen, hat Göttingen verlassen wie die des Landes Verwiesenen hundert Jahre zuvor. »Ein vollstimmiger Beschluß von Seiten der ganzen Universität hätte die bedeutendste Wirkung haben müssen«, schrieb Jacob Grimm 1838. Wer weiß, das könnte auch 1933 (noch) gegolten haben. »Die Universität Göttingen hat ihre Ehre zu Grabe getragen«, schrieb Wilhelm Grimm 1840 an Moritz Haupt. Das galt jetzt gewiß.

Die von beiden Grimms verfaßte, auch von Dahlmann durchgesehene und gebilligte, hier mehrfach zitierte Schrift ›Jacob Grimm über seine Entlassung‹ (1838 aus naheliegenden Gründen im freien Basel gedruckt) endet mit dem Satz: »Solange ich aber den Athem ziehe, will ich froh sein, gethan zu haben, was ich that, und das fühle ich getrost, was von meinen Arbeiten mich selbst überdauern kann, daß es dadurch nicht verlieren sondern gewinnen werde.« Dieser Text ist 1985 in der Reihe der ›Göttinger Universitätsreden‹ wieder gedruckt worden, damit er jedem Studierenden übergeben werden konnte, nachdem er in Göttingen den Doktorgrad erworben hat, und jedem neuberufenen Professor bei seinem Amtsantritt – als eine Belehrung darüber, in welchem Fall er wieder gehen sollte. ¹⁶

15 Bericht der Sekretärin Grete Paquin, bei U. Popplow in: Göttinger Jahrbuch 1977, 173 f.

16 Dazu, heftig polemisierend, v. See (wie Anm. 4, 37): »Grimms Schrift ist nicht geprägt vom Geist aufklärerischer Luzidität, sondern vom dumpfen Geist der Intoleranz und der Illiberalität, von der Abneigung gegen das parlamentarische Parteienwesen und den politischen Meinungsstreit, von weitgehender Inkompetenz in verfassungsrechtlichen Dingen [...]. An die Stelle der argumentativen Auseinandersetzung mit abweichenden Meinungen setzt sie die selbstgerechte Berufung auf die höchstrichterliche Instanz des eigenen Gewissens. [...] Mit alledem steht sie in einer ungunen, typisch deutschen Tradition, war daher zu allen Zeiten populär, nicht zuletzt in der NS-Zeit, und wird seit 1985

Freilich leben wir zu guten Zeiten in glücklichen Ländern, wo es für eine »Protestation des Gewissens« wenig Zivilcourage braucht, keine Helden jedenfalls. Aber wer will schon ausschließen, daß der Lehrsatz von damals: »Wenn die Wissenschaft hier kein Gewissen mehr haben darf, so muß sie sich eine andere Heimat suchen«, ihn unverhofft doch wieder einmal angehen könnte. Dahlmann hat das geschrieben.¹⁷ Ein schweigender Imperativ. Gut auswendig zu lernen und leicht zu behalten – »Wenn die Wissenschaft hier kein Gewissen mehr haben darf, so muß sie sich eine andere Heimat suchen«.

sogar »jedem Studierenden übergeben, wenn er sich in Göttingen den Doktorgrad erworben hat«. Entsprechend erklärt v. See S. 12 (mit »Belegen« von 1937, die ein solches Verdikt nicht zulassen), daß überhaupt »die Geschichte der »Sieben« auch für die NS-Ideologie der 1930er Jahre höchst attraktiv war«. – Hätte man nach Hitlers Machtergreifung in irgend anzüglicher Weise öffentlich Gebrauch gemacht von einschlägigen Sätzen Dahlmanns und Grimms, wäre das Regime zweifellos eingeschritten. Sie besagen denn doch das genaue Gegenteil von Carl Schmitts bekannter Erklärung nach den Morden beim »Röhm-Putsch« 1934: Wenn der Führer »im Augenblick der Gefahr kraft seines Führertums als oberster Gerichtsherr Recht schafft«, dann dürfe man sich »nicht blindlings an die juristischen Begriffe, Argumente und Präjudizien halten, die ein altes und krankes Zeitalter hervorgebracht hat.« (Deutsche Juristen-Zeitung Jg. 39, Sp. 946/948).

Den Typus eines »politischen Professors« skizzierend, der sich ohne zureichende politische Kompetenz allein »kraft seines Lehramtes [als] eine moralische Autorität, eine Inkarnation des guten Gewissens der Nation« gebärde, schlägt v. See (»signifikante Parallelen« bemerkend) die Göttinger Sieben am Ende auch noch über den gleichen Leisten wie die professoralen Protagonisten der 68er-Revolution – namentlich »den schwärmerischen Stalin-Verehrer Ernst Bloch«, den sich »als wiedergeborenen Lessing« verstehenden Walter Jens und Peter Brückner, der »die steckbrieflich gesuchte Terroristin Ulrike Meinhof bei sich beherbergt« hatte (aaO. 78 ff.). Daraus, darf man vermuten, resultiert der Furore, mit dem er die Göttinger »Heiligenlegende« zu dekonstruieren sucht (so Hannelore Schlaffer: Frankfurter Allg. Zeitung 17.9.1997, 216).

17 Friedrich Christoph Dahlmann: »Zur Verständigung.« Basel 1838, 37.

PETER VON MATT

»Nein, eine Grenze hat Tyrannenmacht ...«

Schillers Verherrlichung des Widerstandsrechts und die Selbstzensur des Textes für die Berliner Aufführung

Schiller war vom Aufstand fasziniert, von Komplotten jeder Art. Verschwörungen hatten für ihn eine Magie, die aller rationalen Überlegung vorauslag. Der Bearbeitung durch den Künstler aber bot das dramatische, politische und philosophische Potential verschlagener Konspirationen unerschöpfliche Möglichkeiten. Am Ende steckte er seinen politischen Rebellions-Geschichten meistens die Fahne der »Freiheit« auf; denn »Freiheit«, in allen denkbaren Bedeutungen des Wortes, war und blieb seine Lebensparole. Am Anfang jedoch stand immer die kreatürliche Lust an weitläufigen Intrigen, und berauschen konnte er sich schon am bloßen Klang des Wortes »Freiheit«.

Es ist eine attraktive, aber nicht zu beantwortende Frage, ob der revolutionäre Zeitgeist, der Europa und Amerika in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durchpulste, den jungen Schwaben ansteckte oder ob, umgekehrt, der von Phantasien des politischen Aufstands besessene junge Schwabe ein Jahrhundert vorfand, das der literarischen Umsetzung dieses seines persönlichen Traummaterials entgegenfieberte. Hier steckt ein altes Problem der künstlerischen Kreativität: kann sich die schöpferische Kraft eines einzelnen in

jeder Zeit verwirklichen, oder ermöglicht erst der Zusammenklang von privater Phantasie und Zeitgeist ein Genie, das ein halbes Jahrhundert später gar nicht mehr produktionsfähig wäre? Schiller, der nach 1780 zum dröhnenden Sprachrohr der Epoche wurde, wäre er um 1900 sprachlos geblieben?

1776 erklärten sich die Vereinigten Staaten für unabhängig und legitimierten ihre Revolution mit der feierlichen Deklaration der Menschenrechte, die sich auf »the Laws of Nature and of Nature's God« beriefen, auf »die Gesetze der Natur und ihres Gottes«. 13 Jahre später, 1789, begann in Paris die Französische Revolution, die sich ebenfalls durch eine Erklärung der Menschenrechte öffentlich legitimierte, hergeleitet aus den »natürlichen, unveränderlichen und heiligen Rechten des Menschen« – »les droits naturels, inaliénables et sacrés de l'Homme«. Diese Erklärung geschah ausdrücklich »en présence et sous les auspices de l'Être suprême« – »in Gegenwart und unter der Schirmherrschaft des Höchsten Wesens«. Die Basis der neuen Freiheit, welche das Feudalsystem beseitigte, war also auf beiden Seiten des Atlantiks einerseits das reine Naturrecht, andererseits dessen behutsame theologische Abstützung. Die Franzosen vermieden allerdings das Wort Gott, Dieu; sie setzten dafür das Höchste Wesen, l'Être suprême, unter dem sich jeder denken konnte, was er wollte. Die Amerikaner, die mit der Kirche weniger Probleme hatten als die Franzosen, behelfen sich mit dem leicht schillernden Ausdruck Nature's God.

Diese theologische Nuance in den grundlegenden Erklärungen der Menschenrechte ist mehr als eine historische Kuriosität. Zum Naturrecht, so kompliziert dessen Geschichte auch ist, gehört seit je der polemische Akzent gegenüber dem gesetzten, dem bestehenden, dem positiven Recht. Jedes gesetzte Recht bedarf einer höheren Instanz, vor der es sich rechtfertigen und als nicht willkürlich beweisen muß. Als

diese Instanz präsentiert sich am überzeugendsten ein Naturrecht, das per definitionem immer und überall gilt. Nur wächst dieses Naturrecht nun auch nicht einfach auf den Bäumen. Es wird zwar als vorgegeben begriffen, muß aber dennoch von Menschen formuliert werden. Das ist ein klares Paradox. In unserer Gegenwart können wir es studieren an den Debatten um die Präambeln neuer Verfassungen, sei es auf nationaler Ebene, auf Länderebene oder auf europäischer Ebene. In den Entwürfen zu diesen Präambeln wird stets nach der Benennung einer Instanz gesucht, vor der sich das positive Recht zu rechtfertigen hat und von der aus es gegebenenfalls in Zweifel gezogen werden kann. Dabei dreht sich die Diskussion auch heute noch einerseits um Prinzipien des Naturrechts resp. der Menschenrechte, andererseits um eine eventuelle Berufung auf Gott, die sogenannte *Invocatio Dei*. Beide, Gott und die Menschenrechte, sind keine empirisch gesicherten Größen im Sinne der Naturwissenschaften, sondern müssen geglaubt und gewollt sein.

Friedrich Schiller hatte die zwei Revolutionen begeistert begrüßt. Daß die französische sich schon bald in eine Orgie öffentlicher Hinrichtungen verwandelte, erschütterte ihn gründlich. 13 Jahre nach dem Sturm auf die Bastille unternahm er daher ein politikwissenschaftliches Experiment. Im Schauspiel »Wilhelm Tell« wollte er das Modell einer vernunftgelenkten, schlechthin legitimen Revolution aufstellen und unter das deutsche Volk bringen. Dazu bediente er sich des Sagenmaterials der Schweizer Chroniken, die in der Renaissance entstanden waren und in denen die Gründungsgeschichte der Schweiz im Nachhinein mit viel Phantasie, Erfindungskraft und propagandistischem Aufwand geschildert wurde. Was Schiller am Stoff faszinierte, war einmal mehr das große Komplott, die Verschwörung, die diesmal ihren Höhepunkt in einer nächtlichen Schwurszene in freier Natur fand. Die Story um den Schützen Tell, eine Art von

alpinem Western, flocht er geschickt um die Verschwörungsgeschichte herum, hielt die beiden Handlungsstränge aber getrennt. Der Gemsjäger Tell blieb ein unpolitischer Einzelgänger, der am Komplott keinen Anteil nahm. Seine Tat war die Selbstverteidigung eines bedrohten Einzelnen. So konnte Schiller den Tyrannenmord mit allen entsprechenden Bühneneffekten vorführen, ohne daß das blutige Attentat zu einem Programmpunkt der demokratischen Modellrevolution wurde. Diese Modellrevolution gipfelte im Stück denn auch nicht im kollektiven Revolutionshandeln, sondern im reinen Akt der Verschwörung, im gemeinsamen Schwur der Volksvertreter auf der versteckten Wiese am See. Mit einem raffinierten Trick lagerte Schiller also das Skandalon der revolutionären Tat aus der Verschwörung aus – im Unterschied etwa zu Shakespeares »Julius Cäsar«, wo die Verschwörer beides planen und durchführen, die Wiederherstellung der Volksherrschaft und die Ermordung des Herrschers. Daß sich in der unmittelbaren Wirkung des Stücks die Erschießung des Reichsvogts Gessler für das Publikum dann doch mit der Verschwörung verquickte, ist eine andere Sache, und daß Schiller nichts dagegen hatte, auch.

Da es dem Autor nicht um die Geschichte der Schweiz im 13. Jahrhundert ging, sondern um das Studium der Bedingungen einer modernen Revolution, mußte er den offenen Widerstand gegen die real existierende politische Ordnung in seinem Stück zugleich vorführen und rechtfertigen. Den positiven Gesetzen des Reichsvogts gegenüber mußte eine höhere Instanz sichtbar werden, die jene Gesetze als Unrecht erwies. Schiller unternahm dies mit der großen Rede Stauffachers vor den versammelten Verschwörern. Sie gipfelt in den vierzehn Versen, die den anschließenden Schwur überhaupt erst legitimieren. An ihrem Anfang steht die berühmte Zeile, die noch in der DDR das Publikum elektrisierte: »Nein, eine Grenze hat Tyrannenmacht.« Das zielt auf den entscheidenden

den Punkt. Es ist allerdings erst eine Behauptung und noch nicht begründet. An der Begründung aber hängt das ganze Stück, hängt die gesuchte Theorie der modernen Revolution. Die Begründung folgt denn auch sofort, in Gestalt einer gewaltigen Metapher:

Nein, eine Grenze hat Tyrannenmacht,
 Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,
 Wenn unerträglich wird die Last – greift er
 Hinauf getrosten Mutes in den Himmel,
 Und holt herunter seine ewgen Rechte,
 Die droben hangen unveräußerlich
 Und unzerbrechlich wie die Sterne selbst –

»Seine ewgen Rechte«, das sind »the Laws of Nature« der Amerikaner, »les droits naturels« der Franzosen, sind Naturrecht und Menschenrechte zugleich. Im rhetorischen Schwung dieser Rede erscheinen sie so selbstverständlich gegeben, als wüchsen sie tatsächlich auf den Bäumen. Die Geste des Herunterpflückens gehört sogar zum Kern der Metapher. »Unveräußerlich« nennt Schiller die Rechte, auf die sich der Widerstand gegen das geltende Gesetz, der zivile Ungehorsam, der Aufstand und die Revolution stützen. Das ist gewiss keine philosophische und keine juristische Argumentation, es ist eine rhetorisch-emphatische. Das Pathos ersetzt den Syllogismus, aber genauso treten ja die Menschenrechte auch in den zitierten Programmen der zwei Revolutionen und in den Präambeln der modernen Verfassungen auf. Man muss sie nicht beweisen, nur feierlich deklarieren – auch wenn ihre Gültigkeit keineswegs die Tatsächlichkeit der Sterne besitzt, sondern auf einem Konsens beruht. Dadurch, dass die Menschenrechte für ewig und unzerbrechlich erklärt werden, erscheint nun aber jedes andere Recht als im Grundsatz veränderlich. Hier steckt die Brisanz der Stelle. Wenn allein die Sterne nicht wackeln, dann wackelt alles andere, wackelt

jede politische Ordnung, wackelt, heißt das in Schillers Zeit, jeder Thron. In Stauffachers Rede folgt nun der Passus:

Der alte Urstand der Natur kehrt wieder,
Wo Mensch dem Menschen gegenüber steht –
Zum letzten Mittel, wenn kein andres mehr
Verfangen will, ist ihm das Schwert gegeben –
Der Güter höchstes dürfen wir verteid'gen
Gegen Gewalt –

Das bezieht sich zurück auf den Anfang. Wenn allgemeine Ungerechtigkeit herrscht, entsteht ein vorstaatlicher Zustand, der legendäre Naturzustand, aus dem heraus die politische Ordnung neu erfunden und entwickelt werden muss. Der Redner sagt damit den Verschwörern, dass sie hier und jetzt ihren Staat so zu begründen hätten, als wäre es der erste überhaupt. In diesem Falle aber, das versteht sich unausgesprochen, ist eine feudale Gesellschaft mit Königen und Fürsten kein Thema mehr.

Diese Passage ist die Magna Charta des bürgerlichen Widerstandsrechts in Deutschland. Ihre rhetorische Wucht machte sie für jedes diktatorische Regime zum Skandalon, weil sie im Publikum unweigerlich Reaktionen auslöste. Sowohl die Nazis wie die DDR gebrauchten den »Tell« zunächst als Propagandastück für ihre Sache, mussten dann aber zusehen, wie er ganz anders verstanden wurde. Von DDR-Aufführungen wird berichtet, dass beim Satz: »Nein, eine Grenze hat Tyrannenmacht«, Scheinwerfer im Publikum zündeten, um die erwarteten Beifallsrufer zu eruieren. Und aus Hitlers Führerhauptquartier erging am 3. Juni 1941 der Erlass: »Der Führer wünscht, dass Schillers Schauspiel ›Wilhelm Tell‹ nicht mehr aufgeführt wird und in der Schule nicht mehr behandelt wird.«¹

1 Reproduziert in: Barbara Piatti: *Tells Theater. Eine Kulturgeschichte in fünf Akten zu Friedrich Schillers Wilhelm Tell*. Basel 2004, S. 214.

Vor diesem Hintergrund ist es nun beachtlich und bedenklich, dass Schiller selbst genau diese Passage für die Aufführung in Berlin, die zweite nach der Uraufführung in Weimar, zensieren sollte und tatsächlich eigenhändig zensiert hat. Dies geschah nicht etwa auf Befehl der Obrigkeit, sondern – und das ist nicht ohne Ironie – in vorauseilendem Gehorsam. Der Prozess dieses Eingriffs in die Schlüsselstelle des Werks spielte sich selbst wie ein konspirativer Akt, eine kleine Verschwörung ab.

Iffland, der führende Theatermann Deutschlands und Direktor des Nationaltheaters am Gendarmenmarkt, war von den ersten Einblicken in das neue Stück ekstatisch verzückt. An Schiller schrieb er: »Ich habe gelesen, verschlungen, meine Knie gebogen und mein Herz, meine Tränen, mein jagendes Blut hat Ihrem Geist, Ihrem Herzen, mit Entzücken gehuldigt! [...] Welch ein Werck! Welche Fülle, Kraft, Blüthe und Allgewalt! Gott erhalte Sie – Amen!«² Wenig später aber wurde Iffland in der Sache merkwürdig wortkarg. Die Ekstase war schweren politischen Bedenken gewichen. Er sah sich in einer Klemme. Er fürchtete eine lautstarke Zustimmung des Publikums bei der Rede über die Grenzen der Tyrannenmacht, und zwar in Gegenwart des Hofes und der Regierung – mit entsprechenden Konsequenzen für den Theaterdirektor. Aber gleichzeitig fürchtete er auch, dass ein Eingriff in Schillers Text, wenn er bekannt würde, der Regierung in die Schuhe geschoben und öffentlich als ein Akt der Unterdrückung hingestellt werden könnte, was die Obrigkeit ebenfalls schwer missbilligen müsste – mit entsprechenden Konsequenzen für den Theaterdirektor. Iffland musste also den Autor zu Änderungen an dieser Magna Charta des bürgerlichen Widerstandsrechts bewegen, ohne dass die Nötigung ans Licht kam. Einen Brief zu schreiben, wagte er nicht. Auch dieser

2 Schiller: Nationalausgabe. Band 40/I, S. 174.

könnte ja an die Öffentlichkeit gelangen. So beschloss er, einen Vertrauten zu Schiller zu schicken. Allerdings konnte auch dies noch auffallen und zu Spekulationen führen. Der Mann musste also in Weimar gewissermaßen zufällig auftauchen. Wie macht man das? Iffland kam auf die Idee, seinen Sekretär Pauli in geschäftlichen Sachen nach Leipzig reisen zu lassen. Anschließend sollte er Verwandte im nahen Naumburg besuchen, das genau zwischen Leipzig und Weimar liegt. Der Schauspieler Bethmann musste den Sekretär auf dieser Reise begleiten, zu seinem privaten Vergnügen. Bethmann trug aber auch einen Brief Ifflands an Goethe bei sich, und nun sollte es so aussehen, dass der Schauspieler den Sekretär drängte, mit ihm doch auch noch nach Weimar zu fahren. Dadurch musste sich Paulis Erscheinen in Weimar für die dortige Klatsch-Gesellschaft als bloßer Freundschaftsakt ausnehmen. Der Mann konnte also unbesorgt Schiller aufsuchen und ihm den langen Fragebogen vorlegen, den Iffland zum »Tell« verfasst hatte. Neben theatertechnischen Dingen enthielt er auch Änderungswünsche aus politischen Gründen, darunter prominent die Bedenken zur Tyrannenmacht-Passage.

Obwohl der Fragebogen auf diese Weise versteckt wie ein Kassiber zu Schiller gelangte, fürchtete Iffland immer noch, er könnte irgendwann in falsche Hände kommen und als Pressionsinstrument der Obrigkeit gedeutet werden. Deshalb betonte er in dem Dokument mehrfach und geradezu penetrant, daß die »philosophisch-freie Regierung« zu Berlin weit mehr erlaube als irgendeine andere Monarchie und selbstverständlich auch gegen Schillers Original nichts einwenden würde. Das Problem sei allein der Großstadt-Pöbel, den es in Berlin leider gebe – im Unterschied zum kleinen Weimar, wo man das Stück ja auch ohne Striche habe aufführen können. In der »Menschenmaße« von Berlin könnte »ein Dutzend politischer Renomisten [...] Momente der Widrigkeit veranlassen«, die dann sogar wie eine Äußerung des ganzen Publi-

kums erscheinen möchten. Und weiter: »Dies, in der Gegenwart des Hofes, kann einen unangenehmen Moment geben. Um so unangenehmer, da er sicher nur still empfunden würde.« Die hohe Obrigkeit, heißt das, würde also nur still leiden an der lauten Begeisterung des Pöbels über die Grenzen der Tyrannenmacht. Die Herrschaften würden keinesfalls irgendwelche Schritte unternehmen, aber ihr stilles Leiden wäre für den Theaterdirektor besonders schwer erträglich.

Diese Konspiration zur politischen Entschärfung des »Wilhelm Tell« wurde so sorgfältig durchgeführt, wie sie eingefädelt worden war. Pauli legte Schiller den Fragebogen vor. Dieser füllte ihn aus, verweigerte allerdings seine Zustimmung zu manchen vorgeschlagenen Eingriffen, so etwa zur Streichung des großen Tell-Monologs vor dem Mord an Gessler und zur Eliminierung der Parricida-Szenen am Schluss. Einer Änderung der Tyrannenmacht-Passage aber stimmte er zu. Einige Tage später schickte er die entschärfte Fassung nach Berlin. Sie ist in der Handschrift erhalten geblieben.

Wenn man die zwei Texte nebeneinander hält, steht man in einer politischen Laborsituation. Der veränderte Text macht schlagend sichtbar, was am Original anstößig war. Er verdeutlicht dessen Sinn und die versteckten Implikationen. Der ursprüngliche Text aber läßt uns die veränderte Fassung überhaupt erst verstehen. Das ergibt eine philologisch und literaturwissenschaftlich faszinierende Anlage.

FRIEDRICH SCHILLER:
WILHELM TELL

II. Akt, 2. Szene,
Verse 1275-1289

STAUFFACHER

Nein, eine Grenze hat Tyrannen-
macht, / Wenn der Gedrückte
nirgends Recht kann finden, /

SCHILLERS NEUFASSUNG
FÜR IFFLAND

Nein, eine Grenze hat Tyrannen-
macht, / Wenn es zum letzten, äuser-
sten gekommen, / Wenn rohe Will-

Wenn unerträglich wird die Last –
greift er / Hinauf getrosteten Mutes
in den Himmel, / Und holt herunter
seine ewgen Rechte, / Die droben
hängen unveräußerlich / Und unzer-
brechlich wie die Sterne selbst – /
Der alte Urstand der Natur kehrt
wieder, / Wo Mensch dem Men-
schen gegenüber steht – / Zum
letzten Mittel, wenn kein andres
mehr / Verfangen will, ist ihm das
Schwert gegeben – / Der Güter
höchstes dürfen wir verteidigen /
Gegen Gewalt – Wir stehn vor
unser Land, / Wir stehn vor unsre
Weiber, unsre Kinder!

ALLE

an ihre Schwerter schlagend

Wir stehn vor unsre Weiber, unsre
Kinder!³

küht alles Recht zertritt, / Wenn kein
Gesetz mehr hilft, dann hilft Natur, /

Das altererbte dürfen wir beschüt-
zen / Gegen Gewalt – Wir stehn vor
unser Land, / Wir stehn vor unsre
Weiber, unsre Kinder.

FÜNF ODER SECHS STIMMEN

*wiederholen langsam mit Würde
und Anstand*

Wir stehn vor unsre Weiber, unsre
Kinder.⁴

Der mächtige Auftakt mit der Jahrhundertparole des ersten Verses bleibt bestehen. Im Original erscheint sie als eine Behauptung, die anschließend begründet wird: Es gibt eine Grenze, sie besteht in den »ewgen Rechten«. Diese Logik verschwimmt in der Neufassung fast ganz. Der Hymnus auf die Menschenrechte mit der großartigen Sternenmetapher fällt weg. Seine Aussage wird auf einen Satz komprimiert, der praktisch unverständlich ist: »Wenn kein Gesetz mehr hilft, dann hilft Natur«. Rein verbal, vom Wortmaterial her, sind zwar die wesentlichen Elemente noch da. Die Begriffe »Recht«,

3 Schiller: Nationalausgabe Band 10, S. 185.

4 Schiller: Nationalausgabe Band 10, S. 442. Eine Reproduktion der Handschrift findet sich im gleichen Band nach S. 432. Das Original liegt im Schiller-Nationalmuseum Marbach.

»Gesetz« und »Natur« fallen rasch nacheinander und stecken das Theoriefeld des Naturrechts ab. Aber das eröffnet sich dem Leser erst im Blick auf die Originalfassung. Der Satz »Wenn kein Gesetz mehr hilft dann hilft Natur« tönt heute eher nach einem Bekenntnis zur Alternativmedizin als nach einer Grundregel der modernen Demokratie. Im Theater begreift ihn mit Gewißheit niemand. Damit ist die Rechtfertigung des Aufstands und der republikanischen Staatsgründung faktisch getilgt.

Nicht weniger ins Gewicht fällt die Streichung der anschließenden Verse. Deren Bedeutung würden wir vermutlich überlesen, wenn wir nicht durch Schillers Eingriff aufmerksamer geworden wären. Wie die erste Hälfte des Abschnitts vom Naturrecht spricht die zweite vom Recht zur Gewalt im politischen Widerstand. Die Tyrannei, so die Argumentation, stellt den Naturzustand wieder her, eine Welt vor jeder staatlichen Ordnung. In diesem Naturzustand (den es wohl nie gegeben hat, der aber eines der wirksamsten Denkbilder in der politischen Philosophie der Neuzeit ist) lebt nach Schillers Darstellung der Mensch nicht friedlich mit dem Menschen zusammen, wie etwa Rousseau es meinte. Vielmehr steht, wie Hobbes es sich dachte, einer dem andern mit der Waffe in der Hand gegenüber, weil nichts anderes ihn beschützt. Er muss sie gebrauchen und darf sie gebrauchen um der schieren Existenz seiner selbst und seiner Frau und seiner Kinder willen. Das »Schwert« als »letztes Mittel« im Falle von tyrannischer Gewalt wird dabei nicht nur explizit beschworen, sondern auch theatralisch massiv verdeutlicht. Alle schlagen an ihre Waffe und bekennen sich lautstark zu deren Gebrauch.

Auf der Berliner Bühne ist vom Schwert nicht mehr die Rede. Die ausdrückliche Legitimierung der Gewalt im Rückgriff auf das Naturrecht ist aus dem Text verschwunden. Statt daß alle Verschworenen mit ihren Waffen rasseln und rufen:

»Wir stehn vor unsre Weiber, unsre Kinder!«, sprechen nur noch »fünf oder sechs Stimmen« diesen Satz, und zwar keineswegs kampflustig, sondern »langsam mit Würde und Anstand« und ohne nach dem Schwert zu langen. »Das Altererbe dürfen wir beschützen / Gegen Gewalt«, heißt es jetzt. Damit wird die hochgemute Beschwörung der naturgegebenen Menschenrechte abgelöst durch eine Berufung auf das »Altererbe«, auf rechtliche Traditionen und Freibriefe, auf Juristisches also, das zur Sphäre des positiven Rechts gehört. Das trompetenhelle Bekenntnis des ursprünglichen Textes ist praktisch verstummt. Die Passage endet, um eine berühmte Zeile von T. S. Eliot zu zitieren, »not with a bang but a whimper«.

Und jetzt? Was jetzt? Soll man Schiller aus dem Vorgang einen Strick drehen? Immerhin hat er das Original geschaffen und unverändert zum Druck gebracht. Oder soll man gegen Iffland vom Leder ziehen? Heroismus zu verlangen von anderen Leuten, wenn der eigene nicht mehr gefordert wird, ist wohlfeil. Das tragikomische Komplott von Regisseur und Autor gegen das eigene Stück kann überdies noch zusätzliche Gründe gehabt haben, von denen wir nichts wissen und die der Sekretär Pauli dem Dichter nur mündlich mitteilen durfte. Andererseits zeigt die Affäre auch die grundsätzliche Differenz zwischen dem Freiraum, in dem sich die Literatur entfaltet, und den Zwängen der Gesellschaft, die sie deutet, wie *sie* will. Im Schreiben ist der Autor frei, der Deutung des Geschriebenen aber muss er wehrlos zusehen. Dieses Problem wird sichtbar in Ifflands Satz auf dem Fragebogen, wo die Tyrannenmacht-Passage zur Diskussion steht: »Aber diese im hohen, schönen Schwunge dargestellten Menschenrechte, mahnen an eine mißverständene, die Europa leiden machten.« Der Satz ist grammatisch missraten, im Inhalt aber unzweideutig. (Man müsste wohl das Wort »eine« streichen.) Schillers Text, so Iffland, liegt zu nahe an der Menschenrechtsdeklaration der Französischen Revolution. Er kann als Be-

kenntnis zu dieser Revolution verstanden werden, die Europa mit Kriegen überzogen und das Feudalsystem erschüttert hat. Diese mögliche Deutung durch die Berliner Aristokratie ist für den Autor Schiller nicht ohne tragische Ironie. In scharfer Ablehnung der blutigen Französischen Revolution will er eine humane, gerechte Revolution zeigen und sieht sich nun dem Verdacht der Mitläuferschaft mit jener inhumanen, ungerechten ausgesetzt.

Dabei hätte der gleiche Text damals durchaus auch als ein Manifest gegen Preußens größten aktuellen Gegner gelesen und dem Berliner Publikum lautstark zu Gehör gebracht werden können. Napoleon hatte sich in Frankreich vor kurzem zum Alleinherrscher gemacht, und noch im laufenden Jahr ließ er sich zum Kaiser krönen. In genau den Tagen, als die Uraufführung des »Tell« in Weimar stattfand, flog in Paris eine republikanische Verschwörung gegen ihn auf. Zur Abschreckung ließ er den unschuldigen Herzog von Enghien erschießen, eine Tat willkürlicher Gewalt, die den neuen Kaiser für viele als Tyrannen erwies. Die Gleichsetzung Napoleons mit Gessler hätte sich also ohne weiteres aufgedrängt. Tatsächlich wurde Schillers Stück in genau diesem Sinne wenig später zu einem Propagandatext der deutschen Freiheitskriege.

Die Schriftsteller haben das Hoheitsrecht der Schöpfung, das Hoheitsrecht der Deutung haben sie nicht. Daraus entspringt ein Dilemma, in dem sie immer wieder landen. Sollen sie zu schreiben unterlassen, was sie für richtig finden, nur weil es falsch gedeutet werden könnte? Sollen sie die böswilligen oder beschränkten Leser im Voraus in Rechnung stellen? Ifflands Konspiration gegen Schillers Klartext ist ein Lehrstück, aus dem keine eindeutige Lehre gezogen werden kann.

Dokumentarischer Anhang

Brief von August Wilhelm Iffland, dem Direktor des Königlichen National-Theaters am Gendarmenmarkt in Berlin, an Schiller vor der Berliner Aufführung. Iffland, der schon 1782 bei der Uraufführung der »Räuber« den Franz Moor gespielt hatte, spielte selbst den Tell.

Berlin den 7n April 1804

Einige Stellen in Tell, sind mir in Betreff der Vorstellungsart, nicht deutlich. Einige Stellen geben mir politische Bedencklichkeit. Ueber die lezteren, kann ich hier nicht nachfragen, und nachfragen wollen. Es bleibt alles mir überlassen. Ich schicke daher mit meinen Ideen darüber, den Sekretair des Theaters Herrn Pauli, einen Mann von Sinn und Gefühl, meinen Freund, an Sie. Es soll hier Niemand wissen, daß und weshalb er geht. Es muß, dünckt mich, in Weimar Niemand wissen weshalb er dort ist. Meine Fragen und Wünsche, so wie wenn Sie die lezteren zu erfüllen für recht achten sollten, dürfen dort und hier nicht bekannt werden. Ich glaube man machte damit für Sie, mich und die Tendenz des Tell, ein Aufheben ohne Noth. Ich sage also hier, Herr Pauli, hat ein Engagementsgeschäft in Leipzig, besucht Verwandte in Naumburg und Herr Bethmann der zu seinem Vergnügen ihn begleitet, bringt und dringt ihn nach Weimar, wohin ich an H von Göthe ihm Briefe zu Erlangung des Götz von Berlichingen mitgegeben und einen Brief an Sie, der Ihre Bekantschaft ihm erwerben soll, dabei – wie es denn wircklich der Fall ist – sollen zwischen Ihnen und der Direction Beredungen für mehrere Punkte auf Zukunft getroffen werden. Genehmigen Sie das und da sein Auffenthalt nur zwei Tage sein kann, sprechen Sie ihn gleich. Könnte er dort Tell geben sehen: so wäre es ein großer Gewinn für die hiesige Vorstellung. Ich bitte nichts, versage mir die Hoffnung nicht und verehere Sie

und den Tell von ganzen Herzen. Das Uebrige was sich nicht schreiben läßt, durch Herrn Pauli mündlich. Ihr

Iffland

Laßen Sie mich noch das zum Ueberfluß hinzusetzen, was Ihre Menschenkunde dem Manne auf den ersten Blick ansehen wird, daß H Pauli ein durchaus ehrlicher und vester Mann ist. Ich habe ihn beauftragt über mehrere Gegenstände, die sich nicht, oder nur schwierig schreiben laßen, ausführlich mit Ihnen zu reden. Schenken sie ihm Ihr Vertrauen ohne Rückhalt, so wie er von mir zu Ihnen ohne allen Rückhalt reden wird.⁵

Aus Ifflands geheimem Fragebogen, den der Sekretär Pauli Schiller am 9. April 1804 zur Beantwortung vorlegen musste.

Die Rede des Stauffacher: »Nein, eine Grenze hat Tirannenmacht« pp »Wir stehn vor unsre Weiber, unsre Kinder!« wünsche ich, nur ich, geändert. Die Berliner Regierung verstattet alles, was man in keiner Monarchie verstattet. Diese philosophisch-freie Regierung kann es auch verstatten. Aber diese im hohen, schönen Schwunge dargestellten Menschenrechte, mahnen an eine mißverstandene, die Europa leiden machten. Will der Dichter einen Pöbel – wie jede so große Volcksmaße ihn hat, zu einem tumultuarischen Aufjauchzen reizen?? Dieses – mit dem, was nachkommt – könnte einen Effect machen, den der Dichter nicht will und den ich nicht wünschen kann. Dem reinen Menschen ist diese Stelle ehrwürdig; ich möchte nicht der Menge Gelegenheit zum Mißbrauch geben.

5 Schiller: Nationalausgabe. Band 40/I, S. 196f.

Die Kinder rennen mit Trümmern [der Burg Zwing Uri] über die Bühne und rufen: »Freiheit! Freiheit!« Ich weiß nicht, was mehr zur Sache gehört als dieser Ruf. Doch möchte ich wünschen, sie riefen etwas, das mehr den Haß gegen Geßler verkündete, als den Jubel über das Ende der monarchischen Regierung.

[Schiller schlägt als Ersatz den Ruf: »Rettung und Erlösung!« vor.]

Ich wiederhole, daß weder Hof, noch das eigentliche Publicum mir Aengstlichkeit auferlegen. Ganz ein anderes ist aber ein Schauspiel, wie Tell, in Weimar zu geben, wo das Verhältniß der geringeren Menschenzahl, dem Parterre, was dicht vor den Augen des Hofes ist, gewisse, gleichsam gesellschaftliche Conventionen bildet und stillschweigend versichert. Diese fallen hier, in der großen, vom Hofe entfernten, so verschiedenen Menschenmaße weg. Ein Duzend politischer Renomisten können Momente der Widrigkeit veranlassen, die mit falschem Schein den Stempel einer Aeüßerung des Publicums tragen. Dies, in der Gegenwart des Hofes, kann einen unangenehmen Moment geben. Um so unangenehmer, da er sicher nur still empfunden würde. Dem möchte ich begegnen, und deshalb wende ich mich mit Gradheit an Sie. Um so unbefangener durch einen mündlichen Ausleger, da alsdann von allen Theilen darüber kein Buchstabe gewechselt worden ist.⁶

6 Schiller: Nationalausgabe. Band 10, S. 449-460. Hier auch weitere Einzelheiten zur Berliner Aufführung.

Schiller an Iffland mit einigen von diesem gewünschten Neufassungen, darunter das Stauffacher-Zitat. Andere verlangte Eingriffe lehnte Schiller ab.

Weimar 14 April 1804

Hier übersende ich Ihnen, werthester Freund, die veränderte Leseart der drei bedenklich gefundenen Stellen. Möchten sie nun für Ihre Verhältniße paßend seyn! Anders konnt ich mich nicht faßen, ohne dem Geist des ganzen Werks zu widersprechen, denn wenn man einmal ein solches Süjet, wie der Wilh Tell ist gewählt hat, so muss man nothwendig gewisse Saiten berühren, welche nicht jedem gut ins Ohr klingen. Können die Stellen, wie sie jetzt lauten, auf einem Theater nicht gesprochen werden, so kann auf diesem Theater der Tell überhaupt nicht gespielt werden, denn seine ganze Tendenz so unschuldig und rechtlich sie ist, müßte Anstoß erregen.

[...]

H Paulis Bekanntschaft war mir sehr angenehm. Ich habe in ihm einen Mann von Einsicht und Geist und einen braven Mann schätzen lernen. Empfehlen Sie mich ihm aufs beste.

Ganz der

Ihrige

Schiller⁷

(Die Uraufführung von »Wilhelm Tell«, ursprünglich für Berlin geplant, fand in Weimar am 17. März 1804 statt, Regie Goethe, Dauer 5½ Stunden. Die erste Aufführung der Berliner Inszenierung unter Iffland war am 4. Juli 1804.)

7 Schiller: Nationalausgabe. Band 32, S. 123 f.

Henry Thoreau und Civil Disobedience

Eine der bekanntesten literarischen Figuren aus dem Amerika des 19. Jahrhunderts, hat Thoreau vor allem im 20. Jahrhundert einen weitreichenden Einfluß gehabt. Gandhi war ein großer Bewunderer Thoreaus, den er, besonders zu Anfang des gewaltlosen Widerstands in Südafrika, häufig zitierte. Seine Verwendung des Begriffs »civil disobedience« führte er auf Thoreau zurück.¹ Thoreaus Bedeutung für Martin Luther Kings Praxis des gewaltlosen Widerstands in der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung war sowohl unmittelbar wie durch Gandhi vermittelt.

Bevor ich mich Thoreau zuwende, darf ich kurz zu den Göttinger Sieben zurückkehren, insbesondere zu Dahlmanns Begründung des Protests. Die Erklärung der Göttinger Sieben geht davon aus, dass das von Ernst August erlassene königliche Patent über die Aufhebung der Verfassung die Mitglieder der Landesuniversität nicht ihrer eidlichen Verpflichtung gegenüber dem weiterhin gültigen Staatsgrundgesetz entheben konnte. »Ohne ihr Gewissen zu verletzen«, könnten die Sieben es nicht stillschweigend geschehen lassen, daß die Verfassung »auf dem Wege der Macht zu Grunde geht«.² Die Erklärung beruft sich einerseits, gegenüber der Herrschaft

1 Hendrick 1956, 462-71.

2 Huber, Dokumente 1, 252.

der Macht, auf die Herrschaft des Rechts und andererseits auf die Herrschaft des auf das Recht bezogenen Gewissens.

In Thomas Paines *Die Rechte des Menschen*, kurz nach seiner Erstveröffentlichung, im Jahre 1791 in Kopenhagen auf Deutsch erschienen, hatte Paine das Verhältnis von Verfassung und Macht so zusammengefaßt: »Eine Constitution ist nicht das Werk einer Regierung, sondern eines Volkes, das eine Regierung constituirt, und Regierung ohne Constitution ist Macht ohne Recht.«³ Oder vorher, 1776, das revolutionäre Amerika mit dem Absolutismus kontrastierend: »In Amerika ist das Recht König. So wie in absolutistischen Staaten der König mit dem Recht identisch ist, sollte in freien Ländern das Recht König sein und es sollte keinen anderen geben.« (»In America the law is king. For as in absolute Governments the King is Law, so in free countries the Law ought to be King; and there ought to be no other.«)⁴

In seiner Rechtfertigungsschrift *Zur Verständigung* hat Dahlmann eine an Paine anklingende Metapher verwendet: »Ich kämpfe für den unsterblichen König, den gesetzmäßigen Willen der Regierung, wenn ich mit den Waffen des Gesetzes das bekämpfe, was in der Verleitung des Augenblicks der sterbliche König im Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen beginnt.«⁵

Hannovers König Ernst August war der Sohn eines anderen »sterblichen Königs«, der 61 Jahre früher Gegenstand einer Protesterklärung mit weitreichenden Konsequenzen für die Weltgeschichte gewesen war. Auch Georg III. wurde von seinen Untertanen jenseits des Atlantiks beschuldigt, die Herrschaft des Rechts verletzt zu haben. »Wenn ... eine lange Reihe von Mißbräuchen und rechtswidrigen Ereignissen,

3 Paine 1793, 38.

4 Paine 1819, 32.

5 Huber 1960, 105.

welche unabänderlich den nämlichen Gegenstand verfolgen, die Absicht beweist, ein Volk dem absoluten Despotismus zu unterwerfen, so hat dieses das Recht, so ist es dessen Pflicht, eine solche Regierung umzustürzen, und neue Schutzwehren für seine künftige Sicherheit anzuordnen.« (»But when a long Train of Abuses and Usurpations, pursuing invariably the same Object, evinces a Design to reduce them under absolute Despotism, it is their Right, it is their Duty, to throw off such Government, and to provide new Guards for their future Security.«⁶) Die Amerikaner von 1776 führten zwar die Rechtsverletzungen ihres Monarchen auf, aber im Unterschied zu den Göttinger Sieben beriefen sie sich nicht in erster Linie auf das Gesetz, sondern auf höheres Recht, auf Naturrecht. Die Rechtfertigung des Widerstands gegen Gesetze und Staatsgewalt durch Inanspruchnahme einer höheren moralischen Instanz steht am Anfang der amerikanischen Geschichte.

Entscheidend dabei ist die Verbindung von Naturrecht und Volkssouveränität. Es handelt sich bei dem Recht auf Revolution sozusagen um vorkonstitutionelles Recht.⁷ Das Volk als Souverän, unter Berufung auf das Naturrecht, ändert die Regierungsform und konstituiert sich neu. Einige der frühen einzelstaatlichen Verfassungen konstitutionalisieren zwar das Recht, die Regierung zu stürzen und die Regierungsform zu ändern, die Verfassung von Virginia sieht dies aber als ein Recht der Mehrheit.⁸

Was ein solches Recht der Mehrheit in der Praxis bedeutet, ist weniger klar. Revolution ist häufig eine verworrene Angelegenheit, die mit Rebellion von Einzelnen und von Gruppen klein anfängt. Thomas Jefferson wünschte sich eine solche Rebellion alle zwanzig Jahre: »Welches Land kann sich seine

6 Declaration of Independence.

7 Zvesper 1986.

8 Artikel 3, Virginia Bill of Rights, 1776.

Freiheiten erhalten, wenn die Herrscher nicht von Zeit zu Zeit gewarnt werden, daß ihr Volk sich den Widerstandsgeist bewahrt hat?« (»What country can preserve its liberties if their rulers are not warned from time to time that their people preserve the spirit of resistance?«⁹)

Damit komme ich zu Thoreau. In der auf die Unabhängigkeitserklärung zurückgehenden Tradition – sich auf eine höhere moralische Instanz zu berufen – gab Thoreau seinem Widerstandsgeist Ausdruck. Für ihn ist diese höhere moralische Instanz das über das positive Recht gestellte einzelne Gewissen.

Das Gewissen versteht er einerseits als geprägt durch die Stetigkeit der menschlichen Natur über Zeiten und Kulturen hinweg, andererseits aber als Ausdruck der autonomen Persönlichkeit. Thoreau, wie sein Freund Ralph Waldo Emerson, glaubte an Selbstbestimmung und Autonomie.¹⁰ Siebenundzwanzigjährig zog er sich 1845 für zwei Jahre an den Walden Pond in der Nähe seines Heimatorts Concord in Massachusetts zurück, wo er unter anderem die Bhagavad Gita und andere indische Quellen las und über Gehorsam gegenüber den Gesetzen des eigenen Seins, über Natur und Einsamkeit reflektierte. Er liebte die Wildnis und war einer der ersten, die den Schutz der Natur forderten.

Den Wunsch nach Einsamkeit betreffend gibt es, wenn man so will, auch eine Verbindung zwischen Thoreau und Hannover. Ein Frühromantiker war zu Zeiten von Georg III. der königlich britannische Leibarzt in Hannover – Johann Georg Ritter von Zimmermann, ein Schweizer Schriftsteller, der hier in Göttingen Medizin studiert hatte und, während er im hannoverschen Dienst stand, mit seinem Buch *Über die Einsamkeit* einen die Grenzen überschreitenden Erfolg erzielte.¹¹

9 Jefferson, 911.

10 Richardson, 283.

11 Kurth-Voigt, 579-95.

Zu den vielen Bewunderern dieses Werks gehörte, zu Zimmermanns Lebzeiten, romantisierenderweise Katharina die Große, viele Jahrzehnte später aber auch Thoreau, der eine englische Übersetzung Zimmermanns besaß. Henry Thoreau hat Zimmermann vor seiner *Retraite* an den Walden Pond gelesen, und seine eigenen, von 1854 datierenden und *Walden* benannten Betrachtungen enthielten ein Kapitel über »Einsamkeit«. ¹²

Während der zwei Jahre am Walden Pond verbrachte Thoreau eine Nacht im Gefängnis in Concord. Aus Protest gegen staatliches Unrecht hatte er sechs Jahre lang seine Kopfsteuer nicht bezahlt und wurde schließlich verhaftet, jedoch mehr oder minder sofort wieder freigelassen, nachdem jemand anders für die Steuer aufgekommen war. Man darf wohl annehmen, dass keinem Gefängnisaufenthalt von dieser Kürze mehr Aufmerksamkeit geschenkt worden ist als dem Thoreaus.

Die Nacht im Gefängnis war der unmittelbare Anlaß zu seinen Überlegungen über den Widerstand. Sie wurden zunächst als ein Vortrag formuliert und dann 1849 als »Widerstand gegen den Staat« (»Resistance to Civil Government«) in einer Zeitschrift veröffentlicht. Vier Jahre nach Thoreaus Tod erschien der Essay erneut – aber jetzt unter dem Titel »Civil Disobedience«. Häufig wird ihm auch der Titel »On the Duty of Civil Disobedience« gegeben. Diese letztere Version wird – statt »Bürgerlicher Ungehorsam« oder »Ungehorsam gegen den Staat« – für die gegenwärtige deutsche Übersetzung verwandt: »Über die Pflicht zum Ungehorsam gegen den Staat«. ¹³

12 Thoreau 2000, 127; Loomis, 789-92.

13 Thoreau 1967. Mir scheint »bürgerlich« die bei weitem beste Übersetzung von »civil« zu sein. Auch ist das auf dem Gesellschaftsvertrag beruhende »government« nicht dasselbe wie der »Staat«. Dies sind alte Probleme, auf die ich hier nicht eingehe.

Das Wort »Pflicht« (»duty«), im Sinne von Pflicht zur Rebellion und Revolution, kommt nur einmal in Thoreaus Text vor,¹⁴ aber ohne jede Erläuterung. Im übrigen lehnt er eine Pflicht, sich der Ausrottung von Unrecht, selbst des »größten«, zu widmen, ab. Die ihm wichtige »Pflicht« ist die, das Unrecht nicht aktiv zu unterstützen (was für ihn die Weigerung, Steuern zu zahlen, einschließt). Nur in diesem Zusammenhang wird der Begriff »Ungehorsam« (»disobedience«) verwandt.¹⁵ Der Begriff »civil disobedience« erscheint im Text nicht.

Zwei Beispiele staatlichen Unrechts veranlaßten Thoreau dazu, sein Verhältnis zum Staat grundsätzlich in Frage zu stellen: die Sklaverei, die er, wie viele andere amerikanische Transzendentalisten, leidenschaftlich verwarf, und der amerikanische Imperialismus, der sich für ihn im Krieg von 1846 gegen Mexiko manifestierte. »Wie verhält sich ein Mensch richtig gegenüber dem amerikanischen Staat von heute? Ich antworte, daß ihm zuzugehören schandhaft ist. Ich kann keinen Augenblick das politische Gemeinwesen als meinen Staat anerkennen, das auch ein Staat der Sklaverei ist.« (»How does it become a man to behave toward the American government today? I answer, that he cannot without disgrace be associated with it. I cannot for an instant recognize that political organization as my government which is the slave's government also.«)¹⁶

Was die von Thomas Paine (und Friedrich Dahlmann) getroffene Unterscheidung zwischen Herrschaft des Rechts und Herrschaft der Macht angeht, gab es für Thoreau eine problematische Frage. Was sind die Verpflichtungen eines Bürgers gegenüber Recht, das auf Mehrheitsentscheidungen beruht?

14 Thoreau 1973, 67.

15 Ib. 79.

16 Ib. 67.

Thoreau bezog eine radikal individualistische Position, für die das Gewissen des Einzelnen, ohne jede Problematisierung des Gewissens als verbindlicher Instanz, im Mittelpunkt steht.

Könnte es nicht einen Staat geben, in dem nicht die Mehrheit über Falsch und Richtig befindet, sondern das Gewissen? – in dem die Mehrheit nur solche Fragen entscheidet, für die das Gebot der Nützlichkeit gilt? Muß der Bürger auch nur einen Augenblick, auch nur ein wenig, sein Gewissen dem Gesetzgeber überlassen? Wozu hat denn jeder Mensch ein Gewissen? Ich finde, wir sollten erst Menschen sein und danach Untertanen.

Man sollte nicht den Respekt vor dem Gesetz pflegen, sondern vor der Gerechtigkeit. Nur eine einzige Verpflichtung bin ich berechtigt einzugehen, und das ist, jederzeit zu tun, was mir recht erscheint.

Man sagt, dass vereinte Masse kein Gewissen hat – und das ist wahr genug; gewissenhafte Menschen aber verbinden sich zu einer Vereinigung mit Gewissen.

Das Gesetz hat die Menschen nicht um ein Jota gerechter gemacht; gerade durch ihren Respekt vor ihm werden auch die Wohlgesinnten jeden Tag zu Handlangern des Unrechts.¹⁷

Wie vermeidet man, zum »Handlanger des Unrechts zu werden«? »Unter einer Regierung, die zu Unrecht ins Gefängnis wirft, ist der Ort, an den ein gerechter Mensch gehört, auch das Gefängnis.« (»Under a government which imprisons anyone unjustly, the true place for a just person is also a prison.«)¹⁸

17 Ib. 65; deutsche Übersetzung, mit einer Veränderung, zitiert nach Thoreau 1967, 13-14.

18 Thoreau 1973, 76.

Was Thoreau im 20. Jahrhundert so einflußreich gemacht hat, ist in diesem Satz und in Thoreaus Annahme zu finden, daß gewaltloser Widerstand einer Minderheit (etwa durch die Weigerung, Steuern zu zahlen und die Strafe dafür auf sich zu nehmen) diese Minderheit »unwiderstehlich« machen wird. Der Staat, vor die Wahl gestellt, alle gerechten Menschen gefangen zu halten oder Sklaverei und Krieg aufzugeben, wird, so Thoreau, das Richtige wählen.¹⁹

Schließt der Grundsatz »jederzeit zu tun, was mir recht erscheint« für Thoreau das Recht ein, nicht nur gewaltlosen Widerstand zu leisten, sondern auch das Recht, gewaltsam gegen Unrecht vorzugehen? Thoreau hatte Gelegenheit, sich mit dieser Frage zu beschäftigen.

Am 16. Oktober 1859 erstürmte eine kleine Gruppe von Kämpfern für die Sklavenbefreiung, unter Führung des berühmten und – auf Grund von ebenfalls gegen die Sklaverei gerichteten Mordanschlägen in Kansas – berüchtigten John Brown, das Bundeswaffenarsenal in Harper's Ferry, Virginia.²⁰ Browns Ziel war die Bewaffnung und Befreiung der Sklaven in Virginia und in anderen Teilen des amerikanischen Südens. Die Planung des »terroristischen« Unternehmens, das Geiselnahmen einschloß, war amateurhaft, und das Militär hatte keine Schwierigkeiten, ihm ein Ende zu bereiten. Es gab allerdings Tote auf beiden Seiten, und John Brown wurde des Aufstands, Hochverrats und Mordes angeklagt. Am 2. November 1859 wurde er zum Tode verurteilt und am 2. Dezember hingerichtet.²¹ In wenig mehr als einem Jahr nach Harper's Ferry kam die Gewalt in Form des Bürgerkriegs – bis heute für die Amerikaner der Krieg mit der größten Zahl an Gefallenen.

19 Ib.

20 Jetzt West Virginia.

21 McPherson, 202-13.

In den Nordstaaten sahen viele in John Brown einen Helden. Insbesondere die Transzendentalisten, radikalisiert durch ein Bundesgesetz von 1850, das die Beihilfe zur Sklavenflucht unter Strafe stellte, waren bereit, Browns Gewaltanwendung zu unterstützen.²² Nach seiner Hinrichtung wurde John Brown zu einer Legende, die sogar eine musikalische Fassung in dem wohl berühmtesten amerikanischen Marschlied der Bürgerkriegszeit gefunden hat: *John Brown's Body* (etwas später metamorphosiert zu *The Battle Hymn of the Republic*).²³

Old John Brown's body lies a-moldering in the grave,
 While weep the sons of bondage whom he ventured all
to save
 But tho he lost his life while struggling for the slave,
 His soul is marching on.
 Glory! Glory! Hallelujah! ...

Noch vor Browns Verurteilung erklärte Thoreau ihn zu dem »wahrsten aller Amerikaner«, der ungerechten menschlichen Gesetzen widerstanden habe, »wie ihm geheißten ward«.²⁴ Am Tage seiner Hinrichtung fand in Concord (und an vielen anderen Orten des Nordens) ein Gedächtnisgottesdienst für den »Märtyrer« statt. Thoreau, der in seinem Heimatort Concord an der »underground railroad«, dem Unternehmen der Beihilfe zur Sklavenflucht, beteiligt war, stellte vor allem auf Browns Gesinnung ab. »Dieselbe Entrüstung, die den Tempel schon einmal gesäubert hat, wird ihn wieder säubern. Die Frage ist nicht die der Waffe, sondern der Gesinnung, mit der sie benutzt wird.« (»The same indignation that is said to

22 Reynolds, 226.

23 Dazu siehe ib. 466-469; vgl. den vollständigen Text im Anhang.

24 Thoreau 1973, 125.

have cleared the temple once will clear it again. The question is not about the weapon, but the spirit in which you use it.«)²⁵

Wenn es auf die Gesinnung und nicht auf die Waffe ankommt, so repräsentierte Thoreau eine zweifache Subjektivierung des bürgerlichen Widerstands. Der Widerstand wird gerechtfertigt durch das Diktat des einzelnen Gewissens, und die Mittel des Widerstands können von der Gesinnung und dem Grad der individuellen Empörung abhängen. Obwohl Thoreau als Advokat für den gewaltlosen Widerstand in die Geschichte eingegangen ist (und für seine Person kam eine andere Art des Widerstands wohl nicht in Frage), kann für ihn die Art des Ungehorsams schließlich durch die Schwere der Provokation seitens des Staates bestimmt werden.

In seinem »Plea for Captain Brown« hat Thoreau eine Metapher verwendet: »Das Sklavenschiff ist unterwegs, überfüllt mit sterbenden Opfern; [...] eine kleine Mannschaft von Sklavenhaltern, unterstützt von vielen Passagieren, erstickt vier Millionen im Unterdeck, und dennoch behaupten die Politiker, dass die einzig angebrachte Art der Befreiung ›die stille Verbreitung von Menschlichkeit, ohne jeden Aufstand‹, ist. [...] Was höre ich über Bord geworfen? Es sind die Leichen derjenigen, die schließlich ihre Befreiung gefunden haben.« (»The slave-ship is on her way, crowded with its dying victims; [...] a small crew of slaveholders, countenanced by a large body of passengers, is smothering four million under the hatches, and yet the politicians assert that the only proper way by which deliverance is to be obtained, is by the ›quiet diffusion of the sentiments of humanity,‹ without any ›outbreak‹. [...] What is it that I hear cast overboard? The bodies of the dead that have found deliverance.«²⁶)

25 Ib. 133.

26 Ib. 124.

Hannah Arendt sagt über Thoreau, dass sein Gewissen »unpolitisch« war, weil es Thoreau nur um die Integrität des individuellen Selbst ging.²⁷ Dies ist eine auf Arendts eigenem, sehr engem Begriff des Politischen beruhende Überspitzung. Ich sehe Thoreau nicht als unpolitisch, sondern als jemanden, der es sich am Ende politisch zu leicht macht, indem er das unproblematisierte Gewissen uneingeschränkt über das Recht stellt. Trotz seiner sich über Jahrtausende erstreckenden Geschichte ist das Unrecht der Sklaverei ein zu klarer Fall, um darauf eine allgemeine Theorie des Widerstands aufzubauen, insbesondere wenn man die Sklaverei in Zusammenhang bringt mit dem naturrechtlichen Bekenntnis zur Gleichheit und Freiheit aller Menschen am Beginn der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung.

Und selbst die Sklaverei betreffend hat Mark Twain, etwa zwanzig Jahre nach Thoreaus Tod (er ist 1862 im Alter von 44 Jahren an Tuberkulose gestorben) das Gewissen in seiner südstaatlichen, sozusagen pervertierten Personifizierung persiflieren können. In seinem Roman *Huckleberry Finn*, der vor dem Bürgerkrieg, also zu Thoreaus Lebzeiten spielt, hilft Huck dem Sklaven Jim zur Flucht. Er tut dies mit außerordentlich schlechtem Gewissen.

Mein Gewissen hat mich arg bedrängt, ich konnte machen, was ich wollte, es ließ mir keine Ruhe. ... Ich erzählte mir selber, daß ich doch eigentlich nix dafür könnte, denn ich hab' den Jim doch nicht geheißen durchzubrennen und seinem rechtmäßigen Besitzer wegzulaufen. Aber das dumme Ding, mein Gewissen, antwortete jedesmal: »Einerlei, du hast's gewußt, und hättest nur ans Ufer rudern und ihn anzuzeigen brauchen!« Dagegen halfen keine Ausflüchte. Das Gewissen fragte: »Was hat dir denn das arme Fräulein Watson getan,

27 Arendt 1972, 60-61.

daß du's ruhig mit ansiehst, wie ihr einziger Nigger ihr durchgeht, ohne 'n Ton dazuzusagen? Ist das nicht gemein? ... Da hab ich mich vor mir selbst geschämt und gewünscht, ich wäre tot. Vor lauter Unruhe und Gewissensbissen bin ich wie rasend auf dem Floß hin und her gerannt. ...²⁸

Am Ende, da es Huck klar ist, daß ihm auch nicht wohler zumute gewesen wäre, wenn er »recht gehandelt« und Jim verraten hätte, entscheidet er sich, sich um die Frage nach Recht und Unrecht nicht mehr zu kümmern und nur das zu tun, was ihm am passendsten, am praktischsten vorkommt (»do whichever comes handiest at the time«).²⁹

In der Gegenwart ist uns die Frage nach der Autorität des Gewissens ungemindert geblieben. Selbst im Holocaust spielten pervertierte Gewissen eine Rolle – von dem Fehlen des schlechten Gewissens ganz zu schweigen. In ihrem Eichmann-Buch, in dem Kapitel »Von den Pflichten eines gesetzestreuen Bürgers«, sieht Arendt Eichmanns Gehorsam gegenüber Führerbefehlen (die nach seiner Ansicht nicht nur Befehle, sondern streng zu befolgendes Gesetz waren) als ein Beispiel pervertierten Gewissens: »Denn die traurige und beunruhigende Wahrheit war vermutlich, daß nicht sein Fanatismus Eichmann zu seinem kompromißlosen Verhalten im letzten Kriegsjahr getrieben hat, sondern sein Gewissen. ...«³⁰

Die andere Frage, die uns ungemindert geblieben ist, ist die nach den Arten des Widerstands. Martin Luther King predigte den gewaltlosen Widerstand gegen ungerechtes Recht und sah, wie Thoreau, die etwaige Gefängnisstrafe als ein Mittel, das Gewissen der Gesellschaft aufzurühren. Das ist der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung in der Mitte des vorigen Jahrhunderts eindrucksvoll gelungen. Sie setzte die

28 Twain 1920, 115-16.

29 Twain 1959, 96.

30 Arendt 1964, 185.

vorsätzliche Rechtsverletzung unter anderem ein, um die Verfassungsmäßigkeit der Rassentrennung gerichtlich zu testen und rechtmäßig zu machen, was rechtswidrig schien.

Der paradigmatische Fall ist der »sit-in« in Restaurants, die der Rassentrennung unterworfen waren: Schwarze Studenten verlangten Bedienung und blieben einfach sitzen, wenn ihnen die Bedienung verweigert wurde. Kam es zu Verhaftungen, wurde die Rechtsnorm als verfassungswidrig angegriffen. Obsiegten die Demonstranten in den Gerichten, so entfiel die Bestrafung.³¹

Die Bürgerrechtsbewegung hat dem sit-in als Form des Widerstands eine bis heute weit verbreitete Akzeptanz verschafft. Variationen haben sich entwickelt. Es hat sich aber auch bald erwiesen, dass, bei aller »Gewaltlosigkeit« der Demonstranten, selbst beim sit-in die Grenze zur Nötigung schnell überschritten werden kann. Wie bewertet man zum Beispiel die Sitzblockade einer Straße? Ist ein die Universität behindernder sit-in in einem Universitätsgebäude »passiver« Widerstand? Macht es für die Bewertung einen Unterschied, ob es sich um einen Protest gegen die Universität selbst handelt? Sind disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen angebracht?

Diese Fragen haben den Universitäten der westlichen Welt, mit Beginn des sogenannten Free Speech Movement in Berkeley 1964, zu schaffen gemacht. Nur wenige Universitäten haben klare Antworten gefunden. Thoreau folgend, wurde die Gesinnung der Demonstranten in Amerika und Europa in den letzten Jahrzehnten vielfach zu ihrer Rechtfertigung und als Argument gegen etwaige Bestrafung oder für eine Amnestie benutzt. Viele unter ihnen werden sich daran erinnern können, wie die Universitäten und die menschlichen Beziehungen in den Universitäten in der Civil-disobedience-Ära

31 Peterson v. Greenville, 373 U.S. 244 (1963).

allein von den Debatten über den einzuschlagenden Kurs auf Jahre hinaus belastet wurden.

Zum Abschluß darf ich noch einen ganz anderen, aber relevanten Aspekt der Unterordnung von positivem Recht gegenüber höher bewerteten politischen Zielen erwähnen. Regierungen nehmen gelegentlich für sich in Anspruch, das Recht ignorieren zu müssen und daher auch zu dürfen. Die berühmteste Formulierung dieser Position stammt von Richard Nixon in einem Fernsehinterview mit David Frost, in dem er erklärte, wenn ein Präsident eine Rechtswidrigkeit anordne (etwa im Interesse der nationalen Sicherheit), würde das Rechtswidrige rechtmäßig.³² Der bürgerliche Ungehorsam findet sein sozusagen staatliches Äquivalent in amtlichen Rechtsverletzungen, die ihrerseits ein als höher bewertetes Ziel anstreben. Heutzutage, in Bezug auf Terror und Terroristen, taucht in diesem Zusammenhang auch der Begriff »Widerstand« auf. In Reden von Politikern und amtlichen Veröffentlichungen begegnen wir Formeln wie »resisting terrorism« oder »state resistance to terrorism«.³³

Wir begegnen natürlich auch der Frage, was in diesem Widerstand Recht und was Unrecht ist oder, anders formuliert, welche Mittel dieser Zweck heiligt. Im Unterschied zu Huckleberry Finn können allerdings weder der Staat noch seine Bürger es sich leisten, sich nicht um die Frage, was ist Recht und was ist Unrecht, zu kümmern und nur das zu tun, was ihnen »am praktischsten« erscheint.

32 Nixon's Views. Zur Bush-Administration: Goldsmith, 144, 148.

33 Siehe z.B. Report of the Secretary-General's High-level Panel, 47.

John Brown's Body

Old John Brown's body lies a-moldering in the grave,
While weep the sons of bondage whom he ventured all to save;
But tho he lost his life while struggling for the slave,
His soul is marching on.

Glory! Glory! Hallelujah!
Glory! Glory! Hallelujah!
Glory! Glory! Hallelujah!
His soul is marching on.

John Brown was a hero, undaunted, true and brave,
And Kansas knows his valor when he fought her rights to save;
Now, tho the grass grows green above his grave,
His soul is marching on.

He captured Harper's Ferry, with his nineteen men so few,
And frightened »Old Virginny« till she trembled thru and thru;
They hung him for a traitor, themselves the traitor crew,
But his soul is marching on.

John Brown was John the Baptist of the Christ we are to see,
Christ who of the bondmen shall the Liberator be,
And soon thruout the Sunny South the slaves shall all be free,
For his soul is marching on.

The conflict that he heralded he looks from heaven to view,
On the army of the Union with its flag red, white and blue.
And heaven shall ring with anthems o'er the deed they mean to do,
For his soul is marching on.

Ye soldiers of Freedom, then strike, while strike ye may,
The death blow of oppression in a better time and way,
For the dawn of old John Brown has brightened into day,
And his soul is marching on.

Bibliographie

- Arendt, Hannah, 1964: Eichmann in Jerusalem.
- Arendt, Hannah, 1972: Crises of the Republic.
- Goldsmith, Jack, 2007: The Terror Presidency.
- Hendrick, George, 1956: The Influence of Thoreau's »Civil Disobedience« on Gandhi's Satyagraha. *The New England Quarterly*, vol. 29, no. 4. (December), 462-71.
- Huber, Ernst Rudolf, 1960: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 2.
- Huber, Ernst Rudolf, 1961: Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1.
- Jefferson, Thomas, 1984: Writings.
- Kurth-Voigt, Lieselotte E., 2001: Zimmermanns »Über die Einsamkeit« (1784/85): Zur Rezeption des Werkes (in Note). *MLN*, vol. 116, no. 3, Deutsche Ausgabe (April), 579-95.
- Loomis, Grant, 1937: Thoreau and Zimmermann (in Memoranda and Documents). *The New England Quarterly*, vol. 10, no. 4. (December), 789-92.
- McPherson, James M., 1988: Battle Cry of Freedom.
- Nixon's Views: Nixon's Views on Presidential Power: Auszüge aus einem Interview mit David Frost, 19. Mai 1977.
<http://www.landmarkcases.org/nixon/nixonview.html>
- Paine, Thomas, 1793: Die Rechte des Menschen, 2. Teil.
- Paine, Thomas, 1819: The Political and Miscellaneous Works, vol. 1.
- Report of the Secretary-General's High-level Panel on Threats, Challenges and Change, 2004.
<http://www.un.org/secureworld/report.pdf>
- Reynolds, David S., 2006: John Brown.
- Richardson, Robert D., Jr., 1995: Emerson.
- Thoreau, Henry D., 1967: Über die Pflicht zum Ungehorsam gegen den Staat.
- Thoreau, Henry D., 1973: Reform Papers.
- Thoreau, Henry D., 2000: Walden and Civil Disobedience.
- Twain, Mark, 1920: Die Abenteuer des Huckleberry Finn.
- Twain, Mark, 1959: The Adventures Of Huckleberry Finn.
- Zvesper, John, 1986: The Right of Revolution. *Encyclopedia of the American Constitution*, vol. 3, 1581.

Das Recht des Widerstands nach staatlichem Recht und Völkerrecht

I. Einleitung

Unrechtserfahrungen sind eine Grundkonstante menschlicher Existenz. Nicht nur gehört es zum Alltagsgeschehen, daß Menschen von ihren Mitmenschen bedroht, verletzt oder sogar umgebracht werden, auch der Staatsapparat, der ja an sich die Friedlichkeit des Zusammenlebens sichern soll, kann zu einem verbrecherischen System mutieren. In Deutschland ist die Mordherrschaft des Nationalsozialismus noch allgegenwärtig mit ihren Nachwirkungen, denen sich keiner entziehen kann. Die Schatten der Vergangenheit brauchen unser Leben zwar nicht zu verdunkeln, aber sie dürfen niemals aus dem Bewußtsein verdrängt werden.

Wie kann ein Rückfall in solche Barbarei wirksam verhindert werden? Das Leben ist ja ständig im Fluß, und keine historische Lage bleibt auf ewig konsolidiert. »Nunca más«, niemals wieder, war der Bericht der argentinischen Wahrheitskommission im Jahre 1984 betitelt. Unter diesem Motto stand auch unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg die Arbeit an der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, welche die in der Charta enthaltene Grundsatzverpflichtung auf die Menschenrechte näher konkretisieren sollte. Während die VN-Charta, die sich zum Ziel setzt, »künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren«, klarsichtig feststellt, daß dazu

gehöre, »den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person« zu bekräftigen und Bedingungen zu schaffen, unter denen »Gerechtigkeit ... gewahrt werden« kann, geht die Allgemeine Erklärung einen Schritt weiter, indem sie auf die Folgen schweren Unrechts hinweist. In der Präambel erläutert sie, dass es notwendig sei, »die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen«.

Damit tritt das Widerstandsrecht auf den Plan, als ultima ratio, wenn alle anderen Versuche, das Unrecht zu überwinden, versagt haben. Leider ist die deutsche Übersetzung der Textstelle aus der Präambel der Allgemeinen Erklärung (»to have recourse to«) etwas holperig, was nicht nur als sprachlicher Purismus angemerkt sei. Zu einer Waffe kann man greifen, sogar in einem übertragenen Sinne zu einem Rechtsmittel. Aber den Aufstand kann man sich nicht einfach als Instrument der Verteidigung greifen – diese Vorstellung kann nur blauäugiger Naivität entsprungen sein, die noch nie ernstlich über das Widerstandsrecht nachgedacht hat.

II. Das Widerstandsrecht im Grundgesetz

Was die Allgemeine Erklärung eher skizzenhaft als politischen Hintergrund andeutet, wird in Art. 20 Abs. 4 des Grundgesetzes als ein Teil der positiven Rechtsordnung statuiert.¹ Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift haben alle Deutschen

1 Soweit ersichtlich, kennen in Europa nur die griechische und die portugiesische Verfassung ein Widerstandsrecht (Art. 120 Abs. 4 bzw. Art. 21). In Frankreich gilt das Widerstandsrecht der Déclaration des droits de l'homme et du citoyen von 1789 kraft Verweisung.

das Recht zum Widerstand gegen jeden, der es unternimmt, die Verfassungsordnung zu beseitigen – vorausgesetzt, dass andere Abhilfe nicht möglich ist. Ursprünglich gab es diese Bestimmung im Grundgesetz nicht. Sie kam erst im Jahre 1968 zur Entstehung, als auf Betreiben der Bundesregierung die sog. Notstandsverfassung im Grundgesetz verankert wurde, was seinerzeit mit vielen Ängsten verbunden war. Als Gegenleistung für die Zustimmung zu den notwendigen freiheitseinschränkenden Verfassungsänderungen beharrten insbesondere sozialdemokratische Kreise in Übereinstimmung mit den Gewerkschaften darauf, daß ein Widerstandsrecht gewährleistet werden müsse. Bestimmend war für sie die Erinnerung an den Kapp-Putsch vom Januar 1920, als nur durch einen Generalstreik eine Machtübernahme durch rechtsextremistische Gruppierungen verhindert werden konnte.

So eindeutig der Text auf den ersten Blick aussieht, so hintergründig erweist er sich bei näherem Hinschauen. Wer ist der »jeder«, gegen den sich wohlgemerkt nur jeder Deutsche wenden darf, falls ein revolutionärer Umsturz im Anzug ist? Keine Schwierigkeiten bereitet es, die Schlußfolgerung zu ziehen, dass das Widerstandsrecht zur Verteidigung gegen extremistische gesellschaftliche Gruppen dienen kann, die darauf ausgehen, der rechtsstaatlichen Ordnung ein Ende zu bereiten. Hier wird sich der einzelne im Idealfalle auf einer Linie mit den noch funktionsfähigen Organen des Staates befinden, mit der Polizei, den Gerichten, möglicherweise sogar der Bundeswehr. Rechtskonstruktiv liegen die Dinge insoweit einfach: Das Recht wird gegen den versuchten Rechtsbruch verteidigt. Politisch-historisch sind solche Extremsituationen freilich stets verworren und entsprechen selten der Reinheit des akademischen Schulbeispiels. Wenn einmal extremistisches Denken, das die Gewalt verherrlicht, die Gesellschaft infiziert hat, dringen die Krankheitskeime unvermeidlich auch in den öffentlichen Dienst ein.

Wie aber, wenn es dort nicht nur zu einer leichten Ansteckung, sondern zu einer Perversion des Staatsapparates kommt, wenn Gesetze erlassen werden, die einen diskriminierenden, ja mörderischen Ungeist widerspiegeln, wenn die Exekutive eine Unterdrückungspolitik betreibt und wenn auch die Gerichte sich folgsam in die damit fundierte Unrechtsherrschaft einordnen? Auch Amtsinhaber fallen dem Wortsinn nach unter den Begriff des »jeden«, und es war tatsächlich die Absicht des Verfassungsgebers, dem Unheil, das eines Tages von der Staatsgewalt drohen könnte, mit dem Widerstandsrecht einen letzten, geradezu verzweifelten Riegel vorzuschieben. An der Rechtstechnik ist nichts auszusetzen. Aber man darf sich keinen Illusionen hingeben. Im Ernstfall könnte Recht gegen Recht stehen. Machthaber, die sich auf einen Kurs der diktatorischen Umbildung der Verfassungsordnung begeben haben, werden ohne Zögern auch das Recht nach ihren Vorstellungen umzugestalten versuchen. Das Grundgesetz hat Vorkehrungen getroffen, um einen solchen Identitätswechsel des Verfassungskerns zu verhindern. Nach Art. 79 Abs. 3 GG sind die Leitgrundsätze der Verfassung, wie sie in den Art. 1 und 20 niedergelegt sind, insbesondere die Menschenwürde und das Rechtsstaatsprinzip, unantastbar. Sie dürfen selbst auf dem Wege der Verfassungsänderung nicht aufgehoben werden. Auch das Widerstandsrecht wird man zu dieser Kernsubstanz rechnen müssen. Also müßte jeder Versuch einer Diktatur, ein anderes, damit unvereinbares System zu schaffen, jedenfalls rechtlich scheitern. In der Tat wollte man Politikern vom Schlage eines Adolf Hitler den Weg verlegen, der im Ulmer Reichswehrprozess im Jahre 1930 offen erklärt hatte, die NSDAP werde, sollte sie an die Macht kommen, die Weimarer Verfassung auf legalem Wege in eine völlig andere staatliche Grundordnung umformen. In einer solchen Lage bedeutet also Geltendmachung des Widerstandsrechts, im Namen eines für unantastbar

erklärten Rechts idealer Gestalt das faktisch in Kraft gesetzte Recht und seine Praxis zu bekämpfen.

Mit der Gemütlichkeit des Rechtsalltags im geordneten Rechtsstaat haben solche Lagen wenig gemein. Dem Individuum wird zwar mit großer Geste ein Recht an die Hand gegeben. Aber es muss dieses Recht völlig auf sich allein gestellt, auf eigenes Risiko, geltend machen. Der Text des Art. 20 Abs. 4 GG spricht ja ganz offen davon, dass es sich um eine Situation handle, wo andere Abhilfe nicht möglich ist. Der Staat befindet sich also definitionsgemäß in Auflösung, es herrscht ein Zustand der Anarchie, aus dem nur noch freier Bürgermut herausführen kann. Ein Verfahren gibt das Grundgesetz nicht vor, kann es auch angesichts der angenommenen Kalamität gar nicht vorgeben. Der üblichen Definition eines Rechts, daß es sich nämlich um ein Interesse handelt, das von der Gemeinschaft anerkannt und geschützt wird, und nicht nur um ein moralisches Postulat oder eine nur im subjektiven Wollen verwurzelte Forderung, entspricht das Widerstandsrecht also keineswegs.

III. Rechtsgeschichtlicher Exkurs

Kann das Recht hier wirklich Lösungswege aufzeigen, oder handelt es sich bei dem Widerstandsrecht eher um inhaltsleere Symbolik?² Man kann die Überwindung einer Unrechtherrschaft als bloßes historisches Faktum erzählen oder als reine Machtfrage ansehen. So wird etwa in Schillers »Bürgerschaft« die Rechtsfrage gar nicht ausdrücklich angesprochen. Damon will mit dem Dolch im Gewande »die Stadt vom

2 Eingehende Erörterung des gesamten Problemkreises in dem von Arthur Kaufmann herausgegebenen Sammelband »Widerstandsrecht«, Darmstadt 1972.

Tyrannen befreien«. Das in der politischen Philosophie eindeutig definierte Wort »Tyrann« und die Bezeichnung von Dionys als »Wüterich« lassen keinen Zweifel daran, daß Damon in der Tat einen gesetzlosen Despoten beseitigen wollte. Aber Schiller ist in seiner Ballade gar nicht daran gelegen, dem Leser einen Diskurs über die Legitimität politischer Macht vorzustellen. Deutlicher wird er im »Wilhelm Tell«, wo das Widerstandsrecht ausdrücklich beschworen wird mit den Worten:

Nein, eine Grenze hat Tyrannenmacht.
 Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,
 wenn unerträglich wird die Last – greift er
 Hinauf getrosten Mutes in den Himmel
 Und holt herunter seine ewgen Rechte,
 Die droben hangen unveräußerlich
 und unzerbrechlich wie die Sterne selbst.

Ganz offensichtlich sind diese »ewgen Rechte« keine Rechte der gesetzten Rechtsordnung, sondern ungeschriebene Gerechtigkeitsvorstellungen, die gerade gegen das von der Obrigkeit gesetzte Recht in Stellung gebracht werden. Schiller verweist damit auf ein Naturrecht, das im Rang über dem positiven Recht stehen und ihm damit unübersteigbare Schranken setzen soll.

Über Jahrhunderte haben Juristen gegenüber den herrschenden Mächten ein göttliches Recht (*jus divinum*) oder ein Naturrecht (*jus naturale*) konstruiert, dessen Wurzeln aber auch ihrerseits durchweg in der christlichen Ethik gegründet waren. Dennoch aber haben Staatslehre und Staatsphilosophie immer geschwankt, ob sie aus solchen postulierten Bindungen ein Widerstandsrecht ableiten sollten. Eine eher seltene Erscheinung ist für das frühe Mittelalter der Magister Manegold von Lautenbach. In seinem Liber ad Geberhardum (entstanden zwischen 1083 und 1085) stellte er auf der Grundlage germanischer Freiheitsvorstellungen die These

auf, das Königtum verdanke seine Entstehung dem Willen des Volkes, so daß der König nicht aus eigenem Recht herrsche, sondern lediglich als Amtsträger kraft des Vertrages, mit dem er sich dem Volke zur Treue verpflichtet habe. Er verliere daher das ihm aus dem Vertrage zustehende Herrscherrecht, wenn er den Vertrag verletze, was gleichzeitig bedeute, daß das Volk in diesem Falle von seiner Gehorsamspflicht entbunden werde.³ Freilich stellte Manegold von Lautenbach diese Schlußfolgerung unter einen weitreichenden Vorbehalt: Der Bruch sei erst dann besiegelt, wenn der Herrscher durch die römische Synode abgesetzt sei.⁴

Deutlich zeigen sich an dieser frühen Äußerung zum Widerstandsrecht die Spannungspole, zwischen denen sich das Widerstandsrecht bewegt. Es soll auf der einen Seite dazu dienen, eine höhere Gerechtigkeit durchzusetzen; auf der anderen Seite wird sich stets die Frage erheben, wer in einer Auseinandersetzung denn eigentlich recht hat. Führt nicht die Aufhebung des Gehorsamsgebotes zu nichts anderem als Gesetzlosigkeit und Anarchie? So hat Martin Luther geschrieben, es sei »besser von einem Tyrannen ... unrecht leyden, denn von unzelichen Tyrannen, das ist vom Pöfel, unrecht leyden ... Ja, ein böser Tyrann ist leydlicher denn ein böser krieg«.⁵

- 3 Vgl. zu dieser Gestalt Horst Fuhrmann, »Volkssouveränität« und »Herrschaftsvertrag« bei Manegold von Lautenbach, in: Festschrift für Hermann Krause, Köln/Wien 1975, S. 21, 26 ff.; Johannes Spörl, Gedanken um Widerstandsrecht und Tyrannenmord im Mittelalter, in: Widerstandsrecht (Fn. 2), S. 87, 95 f.; Kurt Wolzendorff, Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes, Breslau 1916, S. 11.
- 4 Zu Theorie und Praxis des Mittelalters aufschlußreich Leo Delfos, Alte Rechtsformen des Widerstandes gegen Willkürherrschaft, in: Widerstandsrecht (Fn. 2), S. 59, 70 ff.
- 5 Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können (Ob kriegsleutte auch ynn seligem stande seyn kunden), 1526, in D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe, Bd. 19, Weimar 1897, S. 635, 637.

Auch in den Staatsvertragstheorien, die im 17. und 18. Jahrhundert zu voller Blüte kamen, spiegelten sich die unterschiedlichen Auffassungen über die Gefahren, die von dem Urteil des Volkes über die Legitimität von Herrschermacht ausgehen konnten. Es ist eine hübsche Vorstellung, erdacht *more geometrico*, daß sich die Menschen zuerst zu einem Staatsverband zusammenschließen und anschließend die so konstituierte öffentliche Gewalt wiederum durch Vertrag einem Herrscher übertragen. Diametral unterschiedliche Thesen wurden aber zum Wesen dieses zweiten Vertrages, des Herrschaftsvertrages, von Thomas Hobbes (1588-1679) auf der einen Seite und John Locke (1632-1704) auf der anderen Seite vertreten. Unter dem Eindruck der Wirren der religiösen Kriege in England postulierte Thomas Hobbes, daß die Bürger sich durch den Herrschaftsvertrag dem Fürsten absolut unterwürfen, ohne ihm gegenüber irgendwelche Rechte zurückzubehalten, während John Locke in liberalem Geiste die Gegenposition einnahm: Niemand könne sich völlig der Willkür eines anderen Menschen ausliefern. Demzufolge war in seinem Denkgebäude Raum für ein Widerstandsrecht des Volkes.⁶ Auch Hobbes war freilich kein Anhänger einer Willkürherrschaft. Ausdrücklich betonte er die Bindungen des Herrschers durch das *jus divinum*. Aber ein Widerstandsrecht der Untertanen lehnte er kategorisch ab – gerade um des Friedens und damit der Sicherheit der Bürger willen. Den realen politischen Verhältnissen in der damaligen Zeit des Absolutismus entsprach seine Lehre weit genauer als das von John Locke erdachte Modell.

Dazu Johann Gottfried Herder, Briefe zur Beförderung der Humanität, 1793, in: ib., Werke, Bd. 7 (hrsg. von Hans Dietrich Irmscher, Frankfurt/Main 1991), Zweite Sammlung, 18. Brief, S. 96. Unbefriedigend zu Luthers Widerstandslehre Johannes Heckel, Widerstand gegen die Obrigkeit?, in: Widerstandsrecht (Fn. 2), S. 114 ff.

6 Vgl. Wolzendorff, a.a.O., S. 265 f.

Berühmt geworden sind am Ausgang des 18. Jahrhunderts die Aussagen zum Widerstandsrecht in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 und in der französischen Déclaration des droits de l'homme et du citoyen von 1789, also in Dokumenten, die der Abschüttelung monarchischer Herrschaftsgewalt dienten. Die amerikanischen Kolonien beriefen sich auf die Missbräuche und Machtanmaßungen der britischen Krone und argumentierten, daß die Monarchie auf die Zustimmung der Regierten gegründet sei; deswegen könnten sie das Band der Abhängigkeit lösen. In der französischen Erklärung erscheint die »résistance à l'oppression« als ein »droit naturel et imprescriptible de l'Homme«.

Immanuel Kant, der seine staatsphilosophischen Abhandlungen gerade in dieser Zeit verfaßte, ließ sich von dem revolutionären Schwung nicht mitreißen, sondern stellte sich auf die Seite der Zauderer, die im Konfliktfall den Monarchen über Recht und Unrecht entscheiden lassen, so daß jede Widersetzlichkeit »das höchste und strafbarste Verbrechen im gemeinen Wesen ist«. ⁷

Nachdem einmal im 19. Jahrhundert sukzessive in ganz Europa förmliche Verfassungen in schriftlicher Form beschlossen worden waren, wurde es von einer theoretischen Warte aus schwierig, ein Widerstandsrecht zu begründen. ⁸ Denn die Verfassung umspannte das Ganze von Staat und Gesellschaft. Eine ihr zugrunde liegende, parallel laufende oder mit ihr konkurrierende Rechtsordnung wurde nicht mehr anerkannt. Das im Staat und vom Staat erzeugte Recht

7 Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, 1793, in: Immanuel Kant. Werke in sechs Bänden (hrsg. von Wilhelm Weischedel), Bd. VI, Darmstadt 1964, S. 125, 156f.

8 Eingehende Untersuchung durch Michael Köhler, Die Lehre vom Widerstandsrecht in der deutschen konstitutionellen Staatsrechtstheorie in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1973.

bildete das Recht in seiner Totalität, im Einklang mit einem Denken, für das der Staat »die Wirklichkeit der sittlichen Idee« war.⁹ Demgegenüber erschien das Widerstandsrecht als eine Negierung dieses Rechtszustandes, als ein der Logik widersprechendes »Recht zum Rechtsbruch«. Vereinzelt wurde zwar noch die Theorie des Unterwerfungsvertrages zwischen Volk und Herrscher mit gegenseitigen Rechten und Pflichten bemüht,¹⁰ doch galt dies nicht mehr als zeitgemäß. In der noch heute wegen ihrer vorzüglichen Gedankenführung lesenswerten Monographie von Kurt Wolzendorff zum Widerstandsrecht aus dem Jahre 1916 wird deswegen auch mit einem gewissen Stolz festgestellt, die Lehre vom Widerstandsrecht habe sich erschöpft, sie habe in der famosen Gegenwart keine *raison d'être* mehr.

Im Zeichen dieses positivistischen Geistes stand auch nach dem Ersten Weltkrieg der demokratische Neuanfang der Weimarer Republik. Für die Juristen war ein Widerstandsrecht undenkbar. Die Weimarer Verfassung war für sie das rechtliche Universum, neben dem es keine anderen Götter geben konnte. Von einem Widerstandsrecht war nicht die Rede. Klar war auch, daß religiöse Moralvorstellungen oder sonstige ethisch-moralische Normen keine Rechtsqualität besitzen und daher den Anordnungen der Staatsgewalt jedenfalls auf der rechtlichen Ebene nicht entgegengehalten werden konnten.

So waren diejenigen, die sich der nationalsozialistischen Diktatur entgegenstellen wollten, ganz abgesehen von ihrer politischen Isolierung auch rechtlich auf einem verlorenen Posten. Die Weimarer Verfassung hatte, mangels geschichtlicher Erfahrungen, noch nicht den Versuch unternommen,

9 Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821, § 257.

10 So Johann Ludwig Klüber, Öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, 1817, S. 291 f. § 190.

ihren rechtsstaatlichen Kern unter besonderen Schutz zu stellen, so wie dies heute Art. 79 Abs. 3 GG tut.¹¹ Sie war wehrlos dem Willen der nationalsozialistischen Clique ausgeliefert, die mit gezielter Hartnäckigkeit sogleich nach dem Tag der Machtergreifung am 30. Januar 1933 das in der Tradition westlicher Verfassungskultur stehende System gezügelter Macht Stück um Stück demontierte. Schon nach weniger als zwei Monaten erging am 24. März 1933 das »Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich«, das sog. Ermächtigungsgesetz. In Art. 1 dieses Gesetzes wurde auch die Reichsregierung zum Erlaß von Gesetzen autorisiert, in Art. 2 hieß es, dass solche Gesetze auch von der Verfassung abweichen könnten. Damit war die Axt an den Stamm der Rechtsstaatlichkeit gelegt. Aus rechtlicher Sicht konnte niemand dem unheilvollen Treiben Einhalt gebieten, Grenzen ziehen, ein Gerichtsverfahren einleiten. Wir wissen nicht, ob ein solcher Mechanismus, hätte es ihn gegeben, den Lauf der Geschichte verändert hätte – aber wir wissen auch, daß geschichtliche Ereignisse von weittragender Bedeutung häufig auch von winzigen Zufällen abhängen.

So mußten sich die Verschwörer, die sich mutig der nationalsozialistischen Raserei entgegenstellten, andere Grundlagen für ihre Bestrebungen suchen. Die Mitglieder der Weißen Rose fanden diese Grundlagen in dem christlichen Glauben, der sie alle beseelte. In dem ersten Flugblatt vom Juni 1942 heißt es: »Daher muß jeder einzelne seiner Verantwortung als Mitglied der christlichen und abendländischen Kultur bewußt in dieser letzten Stunde sich wehren.«

11 Repräsentativ für die damals herrschende Meinung Gerhard Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. 14. Aufl. 1933, Erläuterungen zu Art. 76, S. 403-405. Demgegenüber hatte Carl Schmitt, Verfassungslehre, Berlin 1928, S. 26, einen qualitativen Unterschied zwischen Verfassung(skern) und bloßem Verfassungsgesetz gesehen.

Auch die Mitglieder des Kreisauer Kreises waren tief im religiösen Glauben verhaftet. In einer Ausarbeitung von Helmuth James von Moltke wird festgestellt:

Nur aus einer hinter der Verfassung stehenden einheitlichen geistigen Haltung läßt sich eine innerlich wirklich verpflichtende sittliche Bindung für Führung und Regierte gewinnen. Eine von der Religion losgelöste Ethik reicht ebenso wenig aus wie der reine Staatsgedanke oder ein säkularisiertes Weltanschauungssystem [...].¹²

Ganz ähnlich findet man in den Schriften von Carl Friedrich Goerdeler als durchgängigen Zug Hinweise auf die göttliche Ordnung, welcher der Mensch untertan sei:

Die Geschichte lehrt uns daher auch klar, daß zu den Voraussetzungen erfolgreicher Staatsführung gehören: [...] die Einordnung in die Schöpfung Gottes, daher die Rücksicht auf die Anschauungen und Interessen anderer und nicht zuletzt das ewige Suchen nach dem Sinn des Lebens und die dauernde Unterwerfung unter die Allgewalt Gottes.¹³

Selbstverständlich war auch der Theologe Dietrich Bonhoeffer durch den christlichen Glauben zur Mitarbeit im Kreise der Verschwörer motiviert.¹⁴

Es waren diese religiösen Beweggründe, die sich gleichzeitig als Hemmschwelle gegenüber konkreten Attentatsplänen erwiesen. Die Weiße Rose, als Bündnis weniger junger

12 Zitat nach Günter Brakelmann, Helmuth James von Moltke. 1907-1945, München 2007, S. 197. Vgl. dort auch über die christliche Orientierung der Angehörigen des Kreisauer Kreises S. 266 f.

13 Denkschrift vom November 1940, in: Sabine Gillmann/Hans Mommsen (Hrsg.), Politische Schriften und Briefe Carl Friedrich Goerdelers, Bd. 2, München 2003, S. 828, 829.

14 Vgl. Walter Dress, Widerstandsrecht und Christenpflicht bei Dietrich Bonhoeffer, in: Widerstandsrecht (Fn. 2), S. 305, 316 ff.

Idealisten, konnte mangels irgendwelcher Machtmittel eine gewaltsame Beseitigung des nationalsozialistischen Terrors noch nicht einmal ins Auge fassen; ihr einziges Ziel war es demgemäß, ihre Landsleute wachzurütteln. Moltke wandte sich prinzipiell gegen ein Attentat und meinte, Deutschland müsse erst durch eine tiefe Niederlage hindurchgehen, ehe es sich wahrhaft erneuern könne.¹⁵ Bei den aus den Kreisen des Militärs stammenden Angehörigen der Opposition spielte der Eid, der seit dem Jahre 1934 auf die Person von Hitler zu leisten war,¹⁶ eine verhängnisvolle Rolle. Tatsächlich glaubten viele, selbst gegenüber einer Person, die Befehle zur Begehung von Massenmord erteilt hatte, zum Gehorsam verpflichtet zu sein.¹⁷ Diese verquere Logik ist uns Heutigen kaum noch verständlich zu machen. Nur wenige Klarsichtige wie etwa Generalmajor Henning von Tresckow¹⁸ und Generaloberst Ludwig Beck vermochten dieses Gespinnst einer pseudoreligiösen Bindung zu zerreißen.¹⁹

15 Vgl. Brakelmann (Fn. 12), S. 219, 239, 289.

16 »Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen.«

17 Vgl. die Äußerungen Moltkes, wiedergegeben bei Brakelmann (Fn. 12), S. 160; Ernst Friesenhahn, Neuerliche Erwägungen zum politischen Eid, Vortrag vor der Bonner Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät am 24.5.1978, S. 17; Peter Meinhold, Revolution im Namen Christi, in: Widerstandsrecht (Fn. 2), S. 235.

18 Wiedergabe seiner Äußerung, das Attentat müsse erfolgen »coûte que coûte«, bei Klaus Gerbet, Carl-Hans Graf von Hardenberg 1891-1958. Ein preußischer Konservativer in Deutschland, Berlin 1993, S. 129.

19 Generaloberst Ludwig Beck, Chef des Generalstabes des Heeres, trug am 16.7.1938 seinem Oberbefehlshaber (v. Brauchitsch) vor und suchte ihn davon zu überzeugen, sich zusammen mit den Oberbefehlshabern und Kommandierenden Generalen des Heeres und den vergleichbaren Befehlshabern der anderen Teilstreitkräfte gegen Hitlers Kriegspläne

Nachdem das Dritte Reich gestürzt worden war, begannen Versuche, die Vergangenheit auch rechtlich aufzuarbeiten. So rekurrierte man immer wieder auf das Naturrecht, das ja der Positivismus für endgültig überwunden gehalten hatte. Hermann Weinkauff, nicht unumstrittener Präsident des Bundesgerichtshofs, schrieb, »dämonisiert sich der Staat, so ist passiver und aktiver Widerstand erlaubt und rechtmäßig«. ²⁰ In seinem KPD-Urteil aus dem Jahre 1956 ging das Bundesverfassungsgericht ganz offensichtlich viele Jahre vor der Einfügung des Art. 20 Abs. 4 in das Grundgesetz von der Annahme aus, daß das Widerstandsrecht einen ungeschriebenen integralen Bestandteil des deutschen Verfassungsrechts

zu stellen. In seinen Papieren hinterließ Beck eine Niederschrift seines Vortrages: »Es stehen hier letzte Entscheidungen über den Bestand der Nation auf dem Spiele. Die Geschichte wird diese Führer (der Wehrmacht) mit einer Blutschuld belasten, wenn sie nicht nach ihrem fachlichen und staatspolitischen Wissen und Gewissen handeln. Ihr soldatischer Gehorsam hat dort eine Grenze, wo ihr Wissen, ihr Gewissen und ihre Verantwortung die Ausführung eines Befehls verbieten, vgl. Wolfgang Foerster, Generaloberst Ludwig Beck. Sein Kampf gegen den Krieg, München 1953, S. 122.

- 20 Das Naturrecht in evangelischer Sicht, in: Werner Maihofer (Hrsg.), *Naturrecht oder Rechtspositivismus?*, Darmstadt 1962, S. 210, 216. Freilich schränkt er das Widerstandsrecht in oberlehrerhafter Weise wieder ein, vgl. Über das Widerstandsrecht, in: *Widerstandsrecht* (Fn. 2), S. 392, 414: »Wenn ich etwa einen Widerstand darauf begründe, dass die Staatsführung einen verbrecherischen Angriffskrieg führt, der überdies auf die Dauer zum Untergang des eigenen Volkes führen muss, so darf ich Widerstand nur leisten, wenn ich das wirklich beurteilen kann und meiner Sache sicher sein darf. ... Wer etwa, wie die Männer des 20. Juli, in äußerster Bedrängnis mit den letzten Mitteln das Schicksal des ganzen deutschen Volkes, ja bis zu einem gewissen Grade das Schicksal der Welt, zu wenden und dabei ungeheure Wirkungen auszulösen strebte, der durfte das von Rechts wegen nur dann tun, wenn sein Unternehmen mindestens die Chance einer Wendung zum Besseren bot«.

bilde.²¹ Viele klammerten sich an die sog. »Radbruch'sche Formel«, die Gustav Radbruch, führender rechtspolitischer Kopf der Sozialdemokratie, im Jahre 1946 mit folgenden Worten formuliert hatte:

Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzumutbar ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als »unrichtiges Recht« der Gerechtigkeit zu weichen hat.²²

Eine Patentlösung bietet ganz offensichtlich auch diese Faustregel nicht, denn es ist ja gerade die Frage, die in jedem einzelnen Falle zu entscheiden ist, ob nun jene »Unerträglichkeit« eingetreten ist, die den qualitativen Umschwung bewirkt. Debattiert wurde auch über die Frage, ob ein naturrechtswidriges Gesetz *ipso facto* als nichtig zu betrachten sei, was von einigen behauptet, aber etwa von Helmut Coing entschieden bestritten wurde.²³ Letzten Endes aber gehen solche Geplänkel am Kern der Sache vorbei. In der Diktatur selbst wird niemand mit der Behauptung gehört, dass ein Gesetz höheren Rechtsprinzipien widerspreche und damit ungültig sei.

Ist nun mit Art. 20 Abs. 4 GG ein Zustand höherer Rechtssicherheit erreicht worden? Der Rechtsphilosoph Arthur Kaufmann hat dies mit harschen Worten bestritten. Seiner Auffas-

21 BVerfGE 5, 85, 376 ff.

22 Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, 1946, abgedruckt in: Gustav Radbruch, Rechtsphilosophie, herausgegeben von Erika Wolf, Stuttgart 1956, S. 347, 353.

23 Die obersten Grundsätze des Rechts. Ein Versuch zur Neubegründung des Naturrechts, Heidelberg 1947, S. 58 f.

sung nach hat man die Quadratur des Kreises versucht. Die Positivierung des Widerstandsrechts sei ein Widerspruch in sich, »denn das wäre die Positivierung eines Rechts, das seinem Wesen nach nur überpositiv gelten kann, die Normierung des schlechthin Unnormierbaren«. ²⁴ Kaufmann hat wohl nur teilweise recht. Es trifft zu, dass der Zeitpunkt eine entscheidende Rolle spielt. Ballt sich am Horizont die Wolke einer diktatorischen Machtübernahme zusammen, so gilt es, diese Drohung präventiv zu bekämpfen, ohne abzuwarten, bis aus dem Schatten ein Untergang geworden ist. In dieser Lage kommt das Widerstandsrecht noch nicht zum Zuge, denn es ist ja noch Abhilfe durch das Handeln der dazu berufenen Staatsorgane möglich. Gleichzeitig können die Bürger in Ausübung ihrer garantierten politischen Freiheiten völlig im Rahmen der Legalität auf die Erhaltung der verfassungsmäßigen Grundordnung hinwirken. Noch nicht einmal die Rechtsfigur des zivilen Ungehorsams (»civil disobedience«) braucht in den Vorstufen einer bedrohlichen Entwicklung bemüht zu werden. Sollte hingegen das Unglück einer Handlungsunfähigkeit der staatlichen Organe einmal eintreten, so wäre es wohl für jede Rettungstat zu spät, jedenfalls wenn sich Bürgergeist so kleinmütig und willfährig zeigt, wie er das im Jahre 1933 getan hat. ²⁵

- 24 Arthur Kaufmann, Vom Ungehorsam gegen die Obrigkeit, Heidelberg 1991, S. 39.
- 25 Die griechische Verfassung vertraut den Schutz der Verfassung dem »Patriotismus« ihrer Bürger an (Art. 120 Abs. 4).

IV. *Vorläufige Schlussfolgerungen*

Und dennoch ist Art. 20 Abs. 4 GG nicht unnütz. Die dahingehenden Urteile sind vielfach aus einer rein begriffsjuristischen Perspektive formuliert worden. Die Bestimmung über das Widerstandsrecht ist ein Fanal. Sie stellt klar, daß die deutsche Verfassung auf Wertgrundlagen beruht, die nicht einfach umgestoßen oder eingeebnet werden dürfen. Sie erinnert die staatlichen Bediensteten an ihre Verantwortlichkeit gegenüber dem gesamten Volke und die Bürger an ihre kollektive Verantwortung für das Gemeinwesen. Das Fanal würde nicht erlöschen, selbst wenn ein diktatorisches Regime den Art. 20 Abs. 4 GG mit einem Federstrich beseitigen sollte. Auf der anderen Seite ist Art. 20 Abs. 4 GG auch so vorsichtig gefasst, dass er nicht als Tor zur Anarchie aufgefaßt werden kann. Immer wird es Extremisten geben, die ihre höchst subjektiven Empfindungen in die Münze des Widerstandsrechts umschlagen wollen. Aber den Extremfall, den Art. 20 Abs. 4 GG im Auge hat, kann man nicht einfach herbeireden.

Bisher hat der Art. 20 Abs. 4 GG in der Rechtspraxis der Bundesrepublik Deutschland noch keine Rolle gespielt. Die rechtsstaatliche Demokratie hat bisher allen Anfechtungen widerstehen können, ohne daß man in einer Stunde höchster Not die Bürger zur Rettung des Staates hätte herbeirufen müssen. Ganz offensichtlich hat das Netzwerk der Institutionen, die Demokratie, Grundrechte und Rechtsstaat stützen, mittlerweile eine solche Dichte gewonnen, dass die Berufung auf das Widerstandsrecht fast schon als Anachronismus erscheint. Die Einrichtung eines Bundesverfassungsgerichts, die Wachsamkeit der Presse und vor allem die Einbindung unseres Staates in das Verbundsystem der Europäischen Union sind weitere Faktoren, die auch ohne ein Parteiverbotsverfahren dem Aufkommen von extremistischen Gruppierungen

wie auch einer Pervertierung des staatlichen Herrschaftsapparates wirksam entgegenwirken können.

So lautet ein erstes Fazit, daß der Nutzen des Art. 20 Abs. 4 GG in Verbindung mit der Verfassungskerngarantie des Art. 79 Abs. 3 GG vor allem darin besteht, den äußersten Krisenfall zu verhindern, so wie ja auch die Existenz der Bundeswehr vor allem sicherstellen soll, daß es nicht zum Ausbruch eines Krieges gegen Deutschland kommt, während die Erfüllung des Verteidigungsauftrags durch Kampfhandlungen als eine Eventualität gesehen wird, die schon fast dem Reich der bösen Träume angehört. Kommt es aber zur äußersten Zuspitzung, so verlieren sich die rechtlichen Konturen. Der einzelne weiß nicht, ob er sich tatsächlich mit guten Gründen auf das Widerstandsrecht beruft. In der Lage, in der es aktiviert werden könnte, gibt es niemanden, von dem eine verbindliche Auskunft zu erhalten wäre. Allein wird der Bürger wenig ausrichten können. Diejenigen, denen gegenüber er das Recht zum Widerstand geltend macht, werden ihn als Vaterlandsverräter bezeichnen und ihm mit Sanktionen, ja mit dem Tode drohen. Erst wenn dann wieder rechtsstaatliche Verhältnisse eingekehrt sind, kann man rückblickend die Wertungen korrigieren und gegebenenfalls die Anhänger der Machthaber von gestern bestrafen und die Opfer ihres Tuns rehabilitieren oder ihnen Entschädigung gewähren. In der Bundesrepublik Deutschland hat man hier vielfach das richtige Gleichgewicht verfehlt. Die neuen rechtsstaatlichen Kräfte unter dem Grundgesetz fanden durchweg nicht die Kraft, sich von den Vollstreckern des nationalsozialistischen Unrechts abzusetzen. Kein einziger Richter des Volksgerichtshofs ist seinerseits gerichtlich verurteilt worden.²⁶ Und wie gerade erst vor wenigen Tagen bekannt geworden ist, hat man bei

²⁶ Vgl. Herbert Ostendorf/Heino ter Veen, Das »Nürnberger Juristenurteil«, Frankfurt/New York 1985, S. 10.

der Schaffung des Bundeskriminalamts auf »bewährte Fachleute« zurückgegriffen, die tief in die rassistische und mörderische Politik der Hitlerzeit verstrickt waren. Die bürokratische Maschinerie hat sich perpetuiert, ganz nach dem für überwunden erklärten Wort des Verwaltungsrechtlers Otto Mayer: Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht besteht.²⁷

V. *Das Widerstandsrecht im Völkerrecht*

Mit dem Völkerrecht wird in die Spannungssituation zwischen den beharrenden Kräften einerseits und dem Schrei nach Gerechtigkeit andererseits ein neues Element hineingetragen, das manche der früheren Diskussionen als Makulatur erscheinen läßt. Natürlich ist Völkerrecht keine Erfindung der Gegenwart. Viele der völkerrechtlichen Konzepte können über Jahrhunderte, ja Jahrtausende in die Vergangenheit hinein verfolgt werden. Aber die Wirkungskraft des Völkerrechts hat einen Aufschwung genommen, der für frühere Generationen unvorstellbar gewesen wäre. Nach einer traditionellen Lehre, die auch bis weit in das 20. Jahrhundert hinein die Praxis bestimmt hat, bilden staatliches Recht und Völkerrecht zwei getrennte Rechtsordnungen. Selbst wenn der Staat kraft Völkerrechts bestimmten Verpflichtungen unterliegt, bleibt es gemäß jener »dualistischen« Auffassung dabei, daß er innerhalb seiner territorialen Grenzen souverän bleibt und sich nach politischem Gutdünken über solche Verpflichtungen hinwegsetzen kann, ohne daß der Bürger demgegenüber den Rechtsbefehl der höheren Ebene zu seinen Gunsten anführen könnte. Damit war der Staatsapparat als oberste Instanz zur Beurteilung seines eigenen Handelns eingesetzt. Dem Völkerrecht war die Kraft abgesprochen, den staatlichen

27 Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. I, 3. Aufl. Berlin 1924, Vorwort.

Souveränitätspanzer zu durchstoßen und neue, bis auf den Grund der Gesellschaft reichende und auch den Einzelmenschen mit einbeziehende Legalitätsstrukturen zu schaffen.

1) Das Völkerstrafrecht als übergeordnetes Recht

Solange im 20. Jahrhundert die Mehrheit der Staaten einem Idealbild als Hüter von Recht und Gerechtigkeit nahekam, blieb dieses Bild staatlicher Perfektion und Unantastbarkeit nahezu unangefochten. Aber die Sowjetunion mit ihren Massenexekutionen in den 20er und 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts wie auch die Schreckenstaten des Dritten Reiches mußten zu einer Rückbesinnung auf elementare Wahrheiten führen. Es ließ sich nicht leugnen, daß eine Regierung von Menschen nicht mit einem Regiment von Engeln gleichgesetzt werden kann und daß schwere Verbrechen größten Ausmaßes begangen worden waren. Sollten diese Verbrechen allein deswegen straflos bleiben, weil ihnen staatliche Befehle zugrunde lagen? In der Sowjetunion wurden diese Fragen nie offen gestellt; als Opfer des Zweiten Weltkrieges genoß sie in der Euphorie des Sieges über das NS-Regime eine weitgehende Immunität gegen unverhüllte Kritik. Aber die Anführer des Dritten Reichs, soweit sie noch lebten, mußten sich vor dem Nürnberger Militärgerichtshof verantworten. Logische Prämisse des Nürnberger Verfahrens war, daß niemand sein Handeln durch dessen Übereinstimmung mit den Regeln des staatlichen deutschen Rechts rechtfertigen konnte. Dieser nicht einmal ausdrücklich ausgesprochene Satz, der sich aus der kategorischen Festlegung der drei Straftatbestände Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Statut des Gerichtshofs (Art. 6) ergab,²⁸

²⁸ Lediglich im Hinblick auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit legte das Statut des Internationalen Militärgerichtshofs in Art. 6 (c) fest,

wurde weiter durch die Weisung abgerundet, daß niemand allein durch seine Amtsstellung vor Strafverfolgung geschützt sei (Art. 7). Ferner wurde dem Handeln auf Befehl die Anerkennung als Strafausschließungsgrund entzogen (Art. 8), und zu allem Überfluß schließlich nahm das Nürnberger Statut keinerlei Rücksicht auf den althergebrachten rechtsstaatlichen Grundsatz: *nullum crimen, nulla poena sine lege*.

In einen kurzen Satz zusammengefaßt bedeutet dieses Konvolut von Einzelbestimmungen, daß es eine an Grundwerten der internationalen Gemeinschaft orientierte Legalität gibt, die sich gegenüber jeglicher abweichender nationaler Regelung durchsetzt und keinerlei Rücksicht darauf nimmt, ob der Einzelne im Einklang mit diesem für ihn maßgebenden nationalen Recht gehandelt hat. Diese Rechtsetzung war innovativ. Mit gleicher Radikalität war bis dahin niemals ein Vorrang des Völkerrechts behauptet worden. Der Nürnberger Gerichtshof ist deswegen vor allem auch von deutscher Seite angegriffen worden. Ihm wurde vorgeworfen, jenes grundlegende Prinzip »*nullum crimen, nulla poena sine lege*« verletzt zu haben, das der deutsche Strafrechtler Friedrich von Liszt als die »Magna Charta des Verbrechers« bezeichnet hatte. Eine gewisse Berechtigung mag diese Kritik im Hinblick auf das Verbrechen gegen den Frieden haben. Niemals zuvor war ein führender Staatsmann wegen des Anzetteln eines Angriffskrieges vor Gericht gestellt worden,²⁹

dass die Strafbarkeit unabhängig davon bestehe, »ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht«. Die weitaus wichtigere Frage der Rechtfertigung durch das nationale Recht wurde also nicht unmittelbar angesprochen.

29 Die Bestimmung im Versailler Vertrag über die gegen Kaiser Wilhelm II. einzuleitende Strafverfolgung (Art. 227) war eher aus einem Geist der Rachsucht als aus Gerechtigkeitsempfinden geboren. Tatsächlich hat eine solche Strafverfolgung auch nicht stattgefunden, da die Niederlande sich weigerten, den Kaiser aus seinem Exil auszuliefern.

und auch seit dem Nürnberger und dem nachfolgenden Tokioter Prozeß ist dies nicht wieder geschehen. Aber Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind in einem zivilisierten Staatswesen jedenfalls als gemeine Straftaten stets strafbar gewesen. Niemand konnte deswegen geltend machen, er habe in gutem Glauben darauf vertrauen können, daß er sich im straffreien Raum bewege. Das Rückwirkungsverbot des Strafrechts schützt denjenigen, der davon ausgehen durfte, daß ihm wegen seines Handelns kein Vorwurf gemacht werden könne. Auch wer sich an der Grenzlinie zwischen Recht und Unrecht bewegt, hat ein Anrecht darauf, daß die einmal gezogene Linie respektiert wird. Wer aber durch schwere Verletzungen der Rechtsgüter seiner Mitmenschen die Grenze des sozial Verträglichen so eindeutig überschreitet, wie dies die Machthaber im Dritten Reich und viele ihrer Gefolgsleute und Mitläufer taten, besitzt kein solches schützenswertes Vertrauen.³⁰ Diktaturen können sich durch ihre eigene Gesetzgebung keine Generalabsolution erteilen.³¹ Auch der Europäische Menschenrechtsgerichtshof hat diese Wertung im Mauerschützenprozess durch Abweisung der von den Verurteilten erhobenen Beschwerden voll bestätigt.³²

30 Dieser Rechtsgedanke hat seinen Niederschlag auch in Art. 7 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Art. 15 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gefunden. Zu dem dort niedergelegten Gedanken des Vertrauensschutzes vgl. Christian Tomuschat, *The Legacy of Nuremberg*, *Journal of International Criminal Justice* 4 (2006), S. 830, 835.

31 Lore-Maria Peschel-Gutzeit/Anke Jenckel, *Aktuelle Bezüge des Nürnberger Juristenurteils: Auf welchen Grundlagen kann die deutsche Justiz das Systemunrecht der DDR aufarbeiten?*, in: *ib.*, *Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947*, Baden-Baden 1996, S. 277, 298.

32 Urteil in der Sache Streletz, Kessler und Krenz, 22.3.2001, §§ 81-83, 87-88.

Was aber hat all dies mit dem Widerstandsrecht zu tun? Die Verbindungsbrücken lassen sich leicht schlagen. Wenn es zutrifft, daß eine staatliche Rechtsnorm unter keinen Umständen geeignet ist, schweres Unrecht, wie es heute vor allem in den Statuten der mittlerweile errichteten internationalen Strafgerichtshöfe definiert ist, zu legalisieren, so kann dies logischerweise nichts anderes bedeuten, als daß der einzelne ein Widerstandsrecht nach Völkerrecht besitzt. Niemand muss sich von Rechts wegen gefallen lassen, durch geplante Aktionen des Völkermords sein Leben zu verlieren. Niemand muß Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie insbesondere Folter erdulden, wobei wiederum die Maßgabe heißt: von Rechts wegen.³³ Die juristische Logik ist an sich unangreifbar. Bei näherer Betrachtung zeigt sie indes sofort ihre Brüchigkeit als Kompaß für praktisches Handeln: Bei wem findet der Betroffene in der Notlage Gehör mit seiner rechtlichen Argumentation? Wer springt ihm zur Seite? So ist die Lage im System des Völkerrechts nicht viel anders als bei einer Aktivierung des Art. 20 Abs. 4 GG.

2) Der bewaffnete Befreiungskampf

Anders verhält es sich, wenn der mißbräuchlichen Hoheitsgewalt des Staates eine kollektive Gewalt entgegengesetzt werden kann. Die nationalen Befreiungsbewegungen in den überseeischen Besitzungen der europäischen Kolonialmächte waren ein solcher Gegenspieler. Die internationale Gemeinschaft hat es zwar bisher fast durchweg vermieden, zum Sturz einer rechtsstaatswidrig handelnden illegitimen Regierung aufzurufen, sondern sich meist darauf beschränkt, solche Regie-

33 Vgl. Christian Tomuschat, *The right of resistance and human rights*, in: UNESCO (Hrsg.), *Violations of human rights: possible rights of recourse and forms of resistance*, Paris 1984, S. 13-33.

rungen zur Wahrung von Menschenrechten und Demokratie aufzurufen. Von dieser Leitlinie ist sie indes im Hinblick auf die Überreste des Kolonialismus wie auch im Hinblick auf die weiße Minderheitsherrschaft in Südafrika abgewichen. Der Kampf gegen koloniale Herrschaft begann mit der Resolution 1514 (XV) der VN-Generalversammlung aus dem Jahre 1960, wo zum ersten Mal unter Betonung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker mit aller Eindeutigkeit fremde Kolonialherrschaft als menschenrechtswidrig und chartawidrig bezeichnet wurde. Aber welche Folgerungen aus dieser Feststellung zu ziehen seien, blieb zunächst noch offen. Erst fünf Jahre später erkannte die Generalversammlung in ihrer alljährlichen Resolution zur Durchsetzung des Grundsatzbeschlusses 1514 die »Legitimität des Kampfes («struggle») der Völker unter kolonialer Herrschaft um Ausübung ihres Rechtes auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit« an und forderte alle Staaten auf, den nationalen Befreiungsbewegungen materielle und moralische Hilfe zukommen zu lassen.³⁴ Bewußt im Nebel der Worte ließ man freilich mit diesen kunstvollen Formulierungen, was unter »Kampf« zu verstehen sein sollte und welche Art von Unterstützung man sich erhoffte, solche mit friedlichen Mitteln, etwa Geldzahlungen, oder auch bewaffneten Beistand. Daß hier wohl eine schärfere Gangart ins Auge gefaßt werden sollte, zeichnete sich deutlich ab, als im darauffolgenden Jahr die Politik der Apartheid in Südafrika als »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« stigmatisiert wurde.³⁵ Bis zum Jahre 1970 blieb zunächst die Mehrdeutigkeit erhalten. Zehn Jahre nach dem Grundsatzbeschluss zur Dekolonisierung wollte indes die Dritte Welt im Jahre 1970 den Nebel lüften. Übereinstimmend wurde sowohl in ihrer allgemeinen Resolution zur Dekolonisie-

34 Resolution 2105 (XX), 20.12.1965, § 10.

35 Resolution 2202 (XXI), 16.12.1966.

nung³⁶ wie auch in der speziellen Resolution zur Lage in Südafrika³⁷ von einer breiten Mehrheit die Formulierung beschlossen, daß der Befreiungskampf von den unterdrückten Völkern »mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln« geführt werden dürfe. Viele der Staaten der westlichen Staatengruppe verweigerten diesem Versuch, Gewaltanwendung zur Abschüttelung von kolonialer Fremdbestimmung und weißer Minderheitsherrschaft zu legitimieren, ihre Unterstützung. Es ist aufschlußreich, die beiden soeben genannten Resolutionen mit einer während derselben Sitzungsperiode im Konsens-Verfahren angenommenen anderen Resolution zu vergleichen (2625 (XXV)), deren Ziel es war, die Grundlagen der heutigen Völkerrechtsordnung näher zu konkretisieren.³⁸ In dieser dritten Resolution, die verständlicherweise auch auf das Selbstbestimmungsrecht eingehen mußte, nahm man zu einem Formelkompromiß Zuflucht. Man stellte in dem Text zunächst fest, daß Völker nicht durch gewaltsame Maßnahmen ihres Rechts auf Selbstbestimmung beraubt werden dürften. An diese Feststellung schloß sich der Satz an:

In their actions against, and resistance to, such forcible action in pursuit of the exercise of their right to self-determination, such peoples are entitled to seek and to receive support in accordance with the purposes and principles of the Charter.

Beide Seiten konnten diesen Satz nach Belieben zu ihren Gunsten interpretieren. Für den Westen war wichtig, daß die

36 Resolution 2708 (XXV), 14.12.1970, § 5.

37 Resolution 2671 F (XXV), 8.12.1970, § 2.

38 Die Resolution 2625 (XXV), 24.10.1970, spiegelt nach Auffassung des Internationalen Gerichtshofs geltendes Gewohnheitsrecht wider, vgl. *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)*, Merits, ICJ Reports 1986, S. 14, 100 § 188, 101 § 191, 133 § 264.

Wendung »by all means« nicht im Text auftauchte. Der Dritten Welt kam es vor allem auf das Wort »resistance« an, das einen deutlichen Hinweis auf den möglichen Einsatz von Waffengewalt gab.

Ziel der Dritten Welt war es in der Folgezeit, den mit der Kompromißformulierung errungenen partiellen Sieg noch weiter zu konsolidieren. Es gelang ihr freilich nicht, solange die Problemkomplexe Kolonialismus und Apartheidsregime noch existierten, für spätere Resolutionen, die dann mit der ausdrücklichen Erwähnung von Waffengewalt (»including armed struggle«) die Spannung noch weiter verschärften, die Unterstützung aller Mitglieder auch der westlichen Staaten-Gruppe zu finden. So blieben ihre Abstimmungssiege im wesentlichen bloße Parteibekundungen, die nicht den Anspruch auf eine Qualifizierung als völkerrechtliche Regeln erheben konnten. Wortführer des Westens vertraten konsequent den Standpunkt, dass im Einklang mit dem von der VN-Charta angestrebten Ziel, eine Weltfriedensordnung zu errichten, der Abbau der Kolonialherrschaft wie auch die Beseitigung der weißen Minderheitsherrschaft in Südafrika evolutionär auf friedlichem Wege erfolgen müßten. Tatsächlich hat sich im Rückblick diese Strategie als richtig erwiesen.

3) Palästina und Kosovo

Es bleibt aber die Grundsatzfrage, welche Handlungsmittel das Völkerrecht einem Volk oder einer Bevölkerungsgruppe zur Verfügung stellt, die unter Besatzungsherrschaft stehen oder die unter einem Terrorregime leiden. In der heutigen Debatte stehen durchweg Palästina und Kosovo im Mittelpunkt. Beide Gebiete unterscheiden sich hinsichtlich ihres rechtlichen Status in grundlegender Weise voneinander. Das palästinensische Volk ist Träger des Selbstbestimmungsrechts, was mittlerweile auch die Regierung Israels anerkannt hat.

Die Besetzung des Westjordanlandes, das Israel im Sechstagekrieg von 1967 erobert hat, ist mit dem Makel der Rechtswidrigkeit behaftet. Kraft seines Selbstbestimmungsrechts steht allein dem palästinensischen Volk die Gebiets Herrschaft im Westjordanland zu. Der Sicherheitsrat forderte Israel in der berühmten Resolution 242 (1967) noch im selben Jahr auf, seine Streitkräfte aus (den) besetzten Gebieten zurückzuziehen.³⁹ Obwohl diese Resolution vom Sicherheitsrat nicht mit verbindlicher Wirkung nach dem Kapitel VII der VN-Charta verabschiedet wurde, ergibt sich die Verpflichtung zum Rückzug einfach aus der Tatsache, daß Israel fremdes Territorium besetzt hält, wofür es keine Rechtfertigung gibt. Natürlich sollte ein Friedensvertrag für beide Seiten ausreichende Sicherheitsgarantien festlegen. Aber in 40 Jahren sind trotz aller Ankündigungen vor allem von israelischer Seite keine ernsthaften Anstrengungen unternommen worden, zu einer vertraglichen Einigung zu gelangen. Im Gegenteil hat Israel eine Politik der eigenmächtigen Einverleibung großer Teile des Westjordanlandes betrieben. Die Siedlungen fressen sich von Tag zu Tag weiter in dieses Gebiet hinein. Gleichzeitig ist Israel dort auch mit dem Bau der Trennungsmauer tief eingedrungen, was der Internationale Gerichtshof in einem Gutachten vom 9. Juli 2004 ohne Umschweife als völkerrechtswidrig bezeichnet hat.⁴⁰ Erst in der jüngsten Vergangenheit sind gewisse Anzeichen einer echten Kompromißbereitschaft zu erkennen.

39 Die englische und die französische Fassung der Resolution divergieren. Während der englische Text ohne bestimmten Artikel von »withdrawal ... from territories occupied« spricht, gebraucht die französische Fassung die Worte: »Retrait ... des territoires occupés«.

40 Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, ICJ Reports 2004, S. 136, §§ 114-122.

Nach dieser Vorrede wieder zurück zu der Frage, ob dem palästinensischen Volk ein Recht zum Widerstand gegen die israelische Besatzungsherrschaft zusteht.⁴¹ Wohlgedemerkter, es geht lediglich um die Rechtsfrage, nicht um eine politische oder moralische Bewertung. Eine Besatzungsherrschaft, auch wenn sie völkerrechtswidrig ist, gehört nicht zu den internationalen Verbrechen, die keinerlei Anerkennung verdienen und die noch nicht einmal im internen Herrschaftsbereich des handelnden Staates Anspruch auf Beachtung erheben können. Verträge, die für solche Lagen explizit ein Widerstandsrecht vorsehen, gibt es nicht. Maßgebend ist wiederum als Grundlage für eine etwaige gewohnheitsrechtliche Regel die bereits erwähnte Bestimmung in der Resolution 2625 (XXV) der VN-Generalversammlung, deren Charakter als Formelkompromiß jede klare Auskunft verweigert, was zwangsläufig dazu geführt hat, daß von den beteiligten Parteien unterschiedliche Antworten gegeben worden sind. Die Existenz eines Rechts zu gewaltsamem Widerstand muß aber wohl für die Gegenwart noch verneint werden. Ein solches Recht wird ja immer nur als *ultima ratio* angenommen, wenn kein anderer Rettungsweg mehr zur Verfügung steht. Entscheidend fällt bei diesem negativen Urteil ins Gewicht, daß selbst von der Dritten Welt über das Vehikel der VN-Generalversammlung ein Recht der Palästinenser auf gewaltsamen Widerstand bisher nicht offen proklamiert worden ist. Es hat ja immerhin gewisse Fortschritte gegeben, insbesondere durch die Gewährung einer Teilautonomie an die Palästinenser. Aber die Hoffnungen auf eine Gesamtlösung haben sich bis zum heutigen Tage nicht erfüllt, so daß die Frage nach einem Widerstandsrecht lediglich bis auf weiteres vertagt ist.

41 Grundsätzlich bejahend Richard Falk, Azmi Bishara, the Right of Resistance, and the Palestinian Ordeal, *Journal of Palestinian Studies* 31 (2002), S. 19-33.

Die Lage im Kosovo wird von anderen rechtlichen Daten bestimmt. Während die palästinensischen Gebiete im Rechtsinne nie zu Israel gehört haben, ist der Kosovo rechtlich ein Teil des heutigen Staates Serbien. Grundsätzlich steht Teilgruppen innerhalb eines Staates ein Sezessionsrecht nicht zu, da sie auch nicht Träger des Selbstbestimmungsrechts sind. In der grundlegenden Resolution 2625 (XXV) der VN-Generalversammlung aus dem Jahre 1970, von der bereits mehrfach die Rede war, ist freilich in den Bestimmungen über das Selbstbestimmungsrecht eine Ausnahmeklausel vorgesehen. Es heißt dort, daß das Prinzip der territorialen Integrität eines souveränen Staates nur unter der Voraussetzung gelte, daß der Staat eine Regierung besitze, welche das ganze Volk ohne Rücksicht auf Rasse, Glauben oder Hautfarbe repräsentiere. Damit ist implizit ein Sezessionsrecht als Ausdruck eines Widerstandsrechts bejaht: keiner Volksgruppe wird zugemutet, auf Dauer in einem Staatswesen zu verharren, das sie in einen Zustand diskriminierender Benachteiligung verweist. Es ist diese Klausel, auf die sich die albanischen Kosovaren berufen. In der Tat muss sich das frühere Jugoslawien den Vorwurf gefallen lassen, über viele Jahre hinweg den ethnischen Albanern gegenüber eine Politik apartheidsgleicher Diskriminierung geführt zu haben. Aber es stellt sich auch hier die Frage, ob es nach Völkerrecht eine Ermächtigung zur gewaltsamen Durchsetzung des Sezessionsrechts gibt.

Der NATO-Einsatz gegen Jugoslawien von März bis Juni 1999 war nicht als Nothilfe zur Durchsetzung eines Sezessionsrechts der Kosovaren konzipiert, sondern als Schutz vor Völkermord und Vertreibung («ethnischer Säuberung»). Wenn die Diskriminierung einer Gruppe diese Intensitätsschwelle erreicht, kann nach dem bereits Gesagten in der Tat ein Widerstandsrecht nicht verneint werden. In einer solchen Lage wird überdies, von anderer Warte aus betrachtet, nicht nur dem Sicherheitsrat, sondern – nach freilich umstrittener An-

sicht – auch Drittstaaten ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats als *ultima ratio* ein Eingreifen im Wege der sog. humanitären Intervention zugestanden. Primär ist selbstverständlich der Sicherheitsrat für die Entscheidung über Krieg und Frieden zuständig. Zunächst muss er befaßt werden. Der große Vorzug einer Entscheidung des Sicherheitsrates ist überdies, daß damit unanfechtbare Klarheit geschaffen wird. Dem Sicherheitsrat kann in unserem gegenwärtigen Weltordnungssystem niemand in einem formellen Rechtsverfahren vorwerfen, rechtswidrig gehandelt zu haben. Dem Staat, gegen den eine gewaltsame Aktion beschlossen wird, sind alle rechtlichen Einwendungen abgeschnitten. Wenn die humanitäre Intervention lediglich von einzelnen Staaten getragen wird, muß sie hingegen fast zwangsläufig umstritten bleiben. Viele angesehene Juristen haben sie allein deswegen als völkerrechtswidrig abgetan, weil sie in der VN-Charta nicht ausdrücklich vorgesehen ist.⁴² Das erscheint arg kurzschlüssig. Das Recht besteht nicht nur aus textlich festgelegten Anordnungen. Richtig erscheint mir die Meinung, die von zahlreichen Stimmen im Schrifttum verfochten worden ist, dass es im Konflikt zwischen hochrangigen Rechtsgütern abzuwägen gelte. Wenn etwa Millionen von Menschen in Gaskammern geschickt werden, kann kein der Rechtsidee verpflichteter Mensch ernsthaft die These verfechten, die territoriale Integrität des Unrechtsregimes müsse unter allen Umständen den Vorrang haben vor dem Lebensrecht der Opfer.

Was den Kosovo angeht, so haben sich die NATO-Staaten in der Tat auf eine ungeschriebene Befugnis zur Wahrung elementarer Grundsätze der Menschlichkeit gestützt, ohne freilich Wert auf rechtliche Präzisierung zu legen. Trotz aller

42 So etwa der heutige Richter am Internationalen Gerichtshof Bruno Simma, NATO, the UN and the Use of Force: Legal Aspects, *European Journal of International Law* 10 (1999), S. 1, 6 ff.

verbalen Kritik haben auch die Staaten der Dritten Welt letzten Endes die Luftoperationen gegen Jugoslawien implizit gutgeheißen, wie sich allein schon an der Tatsache zeigt, daß schon am Tage des Endes jener Angriffe (10. Juni 1999) ein umfassendes Mandat für die übergangsweise Verwaltung des Kosovo beschlossen werden konnte.⁴³ Es wäre zutiefst widersprüchlich, wollte man dritten, unbeteiligten Staaten ein Recht zum Eingreifen zugestehen, gleichzeitig aber der unmittelbar betroffenen Bevölkerung das Recht verweigern, sich selbst zur Wehr zu setzen und auch – in Analogie zu Art. 51 der VN-Charta, der ein Recht der kollektiven Selbstverteidigung an sich nur für Staaten vorsieht – andere Staaten zum Beistand zu holen, selbst wenn anzuerkennen ist, daß ein interner Konflikt durch die Beteiligung dritter Staaten eine gefährliche neue Dimension erhält.⁴⁴ Gerade durch die Möglichkeit des Eingreifens Dritter – entweder des Sicherheitsrates oder eines Drittstaates – wächst das völkerrechtliche Widerstandsrecht in die Qualität eines echten Rechts hinein.

VI. Fazit

Dies alles mag verwirrend klingen. Aber es läßt sich doch auch zu gewissen Thesen zusammenfassen.

1) Das Widerstandsrecht ist an der Grenzlinie zwischen Recht und Moral verortet. *Qua definitione* stellt es sich einer Hoheitsgewalt entgegen, welche die faktische Macht ausübt.

43 VN-Sicherheitsrat, Resolution 1244 (1999).

44 Dazu Christian Tomuschat, *Secession and self-determination*, in: Marcelo G. Kohen (Hrsg.), *Secession. International Law Perspectives*, Cambridge 2006, S. 23, 44.

- 2) Das Widerstandsrecht beruht auf höherrangigen Grundsätzen des Rechts und der Gerechtigkeit, die im Verfassungsstaat des Grundgesetzes durch die Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 geschützt sind. Im Völkerrecht hat sich ebenfalls ein Bestand an zivilisatorischen Grundnormen herausgebildet, die von keinem Einzelstaat nach Belieben umgestoßen werden können.
- 3) Die Ausübung des Widerstandsrechts wird stets von der Sorge begleitet, ob nicht der Aufstand gegen die faktisch geltende Herrschaftsordnung die Tür zu Anarchie und Chaos aufstößt.
- 4) Eine Instanz, die verbindlich über die Berechtigung zur Geltendmachung eines Widerstandsrechts entscheidet, kann es nicht geben, da eben das Widerstandsrecht nur als *ultima ratio* zum Zuge kommt, wenn angesichts des Versagens institutioneller Mechanismen andere Abhilfe nicht zur Verfügung steht.
- 5) Im verfassungsrechtlichen Kontext steht der einzelne, der das Widerstandsrecht in Anspruch nehmen will, meist allein und handelt auf eigenes Risiko. Erst wenn das bekämpfte diktatorische Regime gestürzt ist, kann der im Widerstandsrecht liegende Gerechtigkeitsanspruch voll zur Geltung kommen.
- 6) Innerhalb unseres heutigen Regierungssystems, das sich durch Demokratie, Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit auszeichnet, ist das Widerstandsrecht an den Rand gerückt. Auch die internationalen Verbundsysteme, in welche die Bundesrepublik Deutschland eingliedert ist, vermindern die Gefahr des Aufkommens diktatorischer Regime und schmälern daher die praktische Bedeutung des Widerstandsrechts.

Anhang

Das Widerstandsrecht nach Verfassungsrecht und Völkerrecht

I. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art. 20

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Art. 79 Abs. 3

Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

II. Charta der Vereinten Nationen

Präambel

Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen,

- künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat,
- unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen,
- Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können [...].

Art. 39

Der Sicherheitsrat stellt fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt [...].

Art. 51

Die Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung [...].

III. VN-Generalversammlung, Resolution 217 A (III), Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, angenommen am 10. Dezember 1948

Präambel

Abs. 3: da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen [...].

*IV. VN-Generalversammlung, Resolution 2625 (XXV),
Declaration on Principles of International Law concern-
ing Friendly Relations and Co-operation among States
in accordance with the Charter of the United Nations,
angenommen am 24.10.1970 ohne Abstimmung*

The principle of equal rights and self-determination of peoples

Abs. 5: Every State has the duty to refrain from any forcible action which deprives peoples referred to above in the elaboration of the present principle of their right to self-determination and freedom and independence. In their actions against, and resistance to, such forcible action in pursuit of the exercise of their right to self-determination, such peoples are entitled to seek and to receive support in accordance with the purposes and principles of the Charter.

Abs. 7: Nothing in the foregoing paragraphs shall be construed as authorizing or encouraging any action which would dismember or impair, totally or in part, the territorial integrity or political unity of sovereign and independent States conducting themselves in compliance with the principle of equal rights and self-determination of peoples as described above and thus possessed of a government representing the whole people belonging to the territory without distinction as to race, creed or colour.

*V. Statut des Internationalen Militärgerichtshofs
in Nürnberg, 8.8.1945*

Art. 7

The official position of defendants, whether as Heads of State or responsible officials in Government Departments, shall not be considered as freeing them from responsibility or mitigating punishment.

Art. 8

The fact that the Defendant acted pursuant to order of his Government or of a superior shall not free him from responsibility, but may be considered in mitigation of punishment if the Tribunal determines that justice so requires.

VI. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), 8.6.1977

Art. 1 Abs. 4

Zu den in Absatz 3 genannten Situationen gehören auch bewaffnete Konflikte, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen, wie es in der Charta der Vereinten Nationen und in der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt ist.

Die Autoren

Professor Dr. Dr.h.c.mult. Gerhard Casper
Rechtswissenschaftler
Stanford University
Geboren am 25.12.1937
Aufgenommen in den Orden 1993

Professor Dr. Peter von Matt
Germanist
Universität Zürich
Geboren am 20.5.1937
Aufgenommen in den Orden 1996

Professor Dr. Dr.h.c.mult. Albrecht Schöne
Germanist
Universität Göttingen
Geboren am 17.7.1925
Aufgenommen in den Orden 1990

Professor Dr. Dr.h.c. Christian Tomuschat
Rechtswissenschaftler
Humboldt-Universität zu Berlin
Geboren am 23.7.1936
Aufgenommen in den Orden 2006